

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover
Akkreditierungsbericht vom	09.04.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Erstakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO¹ hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3): Die Hochschule muss nachweisen, dass die personelle und räumlich-sächliche Ausstattung der lehrerbildenden Studiengänge (§ 12 Absätze 2 und 3 der StAkkrVO) im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren auf angemessene Weise und auf einer hinreichenden Grundlage überprüft wird. Dabei muss insbesondere deutlich werden, dass die Ressourcenausstattung auf Fächerebene im Verfahren adäquat abgebildet bzw. berücksichtigt wird.
- Auflage 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 3): Der Prüfauftrag der externen Gutachter/-innen in der internen Akkreditierung muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO umfassen.
- Auflage 3 (§ 17 Abs. 1 Satz 4): Im Leitfaden zur Änderung von Studiengängen oder an anderer geeigneter Stelle muss deutlich gemacht werden, welche Änderungen von Studiengängen zwingend eine erneute Begutachtung unter externer Beteiligung nach sich ziehen, und wie diese Begutachtung in der Regel ausgestaltet wird.
- Auflage 4 (§ 17 Abs. 2 Satz 3): Die Hochschule muss abschließend nachweisen, dass die beiden Stellen zur Verstärkung der QM-Stabsstelle ausgeschrieben wurden.
- Auflage 5 (§ 17 Abs. 2 Satz 4): Die Hochschule muss ein formalisiertes Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung des QM-Systems auf Wirksamkeit und Funktionalität entwickeln. Die Bewertungsgrundlagen sowie die Prozesse und Zuständigkeiten für die Weiterentwicklung des QM-Systems sind klar zu regeln und verbindlich zu implementieren.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

- Auflage 6 (§ 18 Absatz 1): Das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation muss dahingehend verbessert werden, dass die Auswahl der evaluierten Veranstaltungen systematischer und umfassender erfolgt und ein effektiver Evaluationsprozess ermöglicht wird. Es muss konkreter festgelegt werden, wie geschlossene Qualitätsregelkreise auf Basis der Evaluationsergebnisse gewährleistet werden sollen.
- Auflage 7 (§ 18 Absatz 2): Im Leitfaden zur internen Akkreditierung der lehrerbildenden Studiengänge ist eindeutig zu regeln, dass dem Kultusministerium Mitwirkungs- und Zustimmungrechte gemäß § 18 Abs. 2 der StAkkrVO eingeräumt werden. In diesem Kontext muss auch geregelt werden, welche Konsequenzen die Nichtzustimmung des Ministeriums zu den internen und externen Qualitätsbewertungen haben soll.
- Auflage 8 (§ 18 Absatz 4): In den Leitfäden zur internen Akkreditierung muss verbindlich geregelt werden, dass die Gutachten und Prüfberichte gemeinsam mit dem Beschluss zur Akkreditierung in Form eines zusammenfassenden Qualitätsberichtes zu veröffentlichen sind. Dabei müssen auch die fächerbezogenen Bewertungen in der Lehrerbildung angemessen berücksichtigt werden. Ferner muss aus den Leitfäden oder anderen Regelungen hervorgehen, in welcher Form die Öffentlichkeit über die internen Akkreditierungsentscheidungen informiert werden soll.

Kurzportrait der Hochschule

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe (im Folgenden: PH Karlsruhe) ist eine von sechs Hochschulen dieses Typs im Land Baden-Württemberg. Die Pädagogischen Hochschulen haben ein universitäres Profil und verfügen entsprechend über Promotions- und Habilitationsrecht. Zentraler Auftrag aller PHs ist die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (für alle Lehrämter außer der gymnasialen Oberstufe) sowie die damit verbundene fachdidaktische, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Forschung. Zudem bieten die Pädagogischen Hochschulen nicht-lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an.

Die PH Karlsruhe bildet Lehrerinnen und Lehrer für die Grundschule und die Sekundarstufe I aus. Die entsprechenden Bachelor- und Masterstudiengänge können in den Zielsprachen Französisch und Englisch auch mit der Profilierung Europalehramt studiert werden, die für die Bildungsarbeit im interkulturellen Kontext qualifiziert. Alle Fächer der Primarstufe und der Sekundarstufe I (insgesamt 23) werden an der PH Karlsruhe angeboten.

Zudem gibt es an der Hochschule derzeit zwei Bachelor- und fünf Masterstudiengänge außerhalb der Lehrerbildung, die durchgängig im Bereich der Bildungswissenschaften angesiedelt sind.

Die Studiengänge der Lehrerbildung wurden bisher nicht extern akkreditiert. Selbiges gilt für die beiden Masterstudiengänge Kulturvermittlung (M.A.) sowie Biodiversität und Umweltbildung (M.A.). Diese waren, ebenso wie die lehrerbildenden Bachelorstudiengänge, Gegenstand der Pilotverfahren zur internen Akkreditierung.

Zum Wintersemester 2017/18 waren gut 3.500 Studierende an der PH Karlsruhe immatrikuliert; davon etwa 80% in den lehrerbildenden Studiengängen. Hierzu zählen auch die auslaufenden Staatsexamens-Studiengänge, welche erst 2015 durch das gestufte System abgelöst wurden. Die Masterstudiengänge der Lehrerbildung sind erst zum WS 2018/19 gestartet und somit in der jüngsten vorliegenden Studierendenstatistik noch nicht mit erfasst.

Im Laufe des Verfahrens zur Systemakkreditierung hat die PH Karlsruhe ihre interne Organisationsstruktur wesentlich geändert. Statt der bisherigen drei gibt es seit dem 01.10.2019 nur noch zwei Fakultäten: die Fakultät A (Geistes- und Humanwissenschaften) sowie die Fakultät B (Natur- und Sozialwissenschaften). Die Fakultäten untergliedern sich wiederum in fachbezogene Institute.

Ende 2017 verfügte die PH Karlsruhe über 47 Professuren und drei Juniorprofessuren. Wie an Pädagogischen Hochschulen allgemein üblich, gibt es darüber hinaus einen relativ großen Stamm von Akademischen Mitarbeitern/-innen im Mittelbau.

Überblick über das QM-System

Verantwortliche Akteure auf zentraler Ebene

Laut Grundordnung der PH Karlsruhe (vgl. Anlage 5.4 der Stichprobendokumentation) sind das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat zentrale Organe der Hochschule. Deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Hochschulsteuerung sind überwiegend durch das Landeshochschulgesetz geregelt.

Das Rektorat als zentrales geschäftsführendes Organ setzt sich aus dem Rektor bzw. der Rektorin, dem/der Kanzler/-in sowie zwei Prorektoren/-innen zusammen, welche die Ressorts Studium und Lehre bzw. Forschung und Nachwuchsförderung verantworten. Die Rektoratsmitglieder übernehmen Teile der formalen Qualitätsprüfung der Studiengänge und bestimmen die Zusammensetzung externer Gutachtergruppen. Darüber hinaus können sie über studiengangbezogene Qualitätsmaßnahmen auf Basis von Berichten der Studienkommissionen beschließen.

Der Senat entscheidet über die interne Akkreditierung sowie die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen. Ferner entscheidet er über alle studiengangbezogenen Satzungen bzw. deren Änderung. Der Hochschulrat nimmt vorwiegend strategische Aufgaben wahr und fungiert bei Bedarf als Widerspruchs- bzw. Revisionskommission im Rahmen der internen Akkreditierung.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist direkt dem Rektor unterstellt und verantwortet sowohl die Konzeption und Implementierung des QM-Systems als auch die Koordination der internen und externen Akkreditierungsverfahren sowie die Organisation und Auswertung zentraler Befragungen und Datenerhebungen.

Verantwortliche Akteure auf dezentraler Ebene

Jeder Fakultät steht ein Dekanat als Leitung vor, welches aus Dekan/-in, Prodekan/-in und Studiendekan/-in besteht. Hinzu treten die Fakultätsräte als dezentrales Selbstverwaltungsorgan.

Für jeden Studiengang wurde auf Basis der landesgesetzlichen Vorgaben eine Studienkommission unter Vorsitz des jeweiligen Studiendekans bzw. der Studiendekanin eingerichtet. Die Studienkommissionen haben höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende. Sie sind wesentlich für die kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge zuständig. Für jeden Studiengang außerhalb des Lehramts bestellt der Fakultätsrat außerdem mindestens eine/-n Hochschullehrer/-in als Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitungen sind für die inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung der Studiengänge zuständig und außerdem mitverantwortlich für die studiengangbezogene Qualitätssicherung. Als Ansprechpartner/-innen in allen organisatorischen Fragen gibt es darüber hinaus für alle Programme Studiengangskordinatoren/-innen.

Kernelemente des QM-Systems

Das interne Qualitätsmanagementsystem der PH Karlsruhe umfasst ausschließlich den Bereich Studium und Lehre und basiert auf einem Zyklus von acht Jahren, innerhalb dessen jeder Studiengang die vorgesehenen qualitätssichernden Verfahren einmal vollständig durchlaufen soll.

Das System basiert maßgeblich auf den folgenden Kernelementen:

- Evaluation, Befragungen und Kennzahlen
- Jährliche Kurzberichte zum Studiengang
- Interne Akkreditierungsverfahren mit externer Beteiligung (alle acht Jahre)

Befragungen und Kennzahlen

Die Hochschule führt auf zentraler Ebene verschiedene Befragungen zur Qualitätssicherung regelmäßig durch. Hierzu gehören Lehrveranstaltungsevaluationen (ca. 15% aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester), Erstsemesterbefragungen und Studienabschlussbefragungen. Letztere umfassen auch eine Bewertung der Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen durch die Studierenden. Verbleibstudien werden für den Lehramtsbereich regelmäßig durch das Statistische Landesamt durchgeführt; für alle anderen Studiengänge durch die Studiengangskoordinatoren im Auftrag der Studienkommissionen. Als neues, qualitatives Instrument sind seit 2017 die sog. Perspektivgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden eines Studiengangs bzw. eines Faches im Lehramt hinzugekommen, welche mindestens alle vier Jahre stattfinden sollen.

Für alle Studiengänge erhebt die Hochschule außerdem kontinuierlich Kennzahlen zum Studienerfolg und zur Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen.

Die Kennzahlen sowie die zentralen Befragungsergebnisse werden in studiengangspezifischen Datenhandbüchern verwaltet, welche durch die Stabsstelle QM erstellt und mindestens jährlich aktualisiert werden. Die Daten sind bei der internen Berichtslegung zur Qualitätssicherung als Grundlage heranzuziehen.

Internes Berichtswesen

Die Studienkommissionen verfassen jährlich einen Kurzbericht zu ihren Studiengängen, in dem Stärken und Schwächen analysiert und aktuelle Entwicklungen dokumentiert werden. Die Kurzberichte werden an die Fakultätsvorstände und die Hochschulleitung weitergegeben. Das Rektorat leitet nach Rücksprache mit den Fakultäten ggf. Verbesserungsmaßnahmen aus den Berichten ab, welche im Studiengang umzusetzen sind.

Grundlegende Dokumente und Regelwerke

Die PH Karlsruhe hat für die studiengangbezogenen Kernprozesse (Einrichtung, Änderung, Aufhebung, Akkreditierung von Studiengängen) ausführliche Leitfäden entwickelt, welche zum

Zeitpunkt der zweiten Begehung finalisiert und konsentiert waren. Auch die Evaluationssatzung wurde im Laufe des Jahres 2019 überarbeitet und mit der Stichprobendokumentation in ihrer aktuellen Fassung vorgelegt.

Verfahren zur internen Akkreditierung und Siegelvergabe

Das interne Akkreditierungsverfahren ist in Anlehnung an die externen Verfahren der Agenturen mehrstufig ausgestaltet. Es sieht zunächst einen Selbstbericht der Studienkommission zum Studiengang vor. Dieser bildet die Grundlage der externen und internen Qualitätsbewertung der Studiengänge anhand der Qualitätskriterien der Studienakkreditierungsverordnung. Die Überprüfung der formalen und auch einiger fachlich-inhaltlicher Kriterien wird intern durch das Rektorat sowie das Referat für Studium und Lehre vorgenommen, während weitere fachlich-inhaltliche Kriterien (aus §§ 11-13 der StAkkrVO) durch externe Gutachter/-innen aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft geprüft werden. Das Verfahren zur Re-Akkreditierung umfasst auch Vor-Ort-Gespräche mit Hochschulleitung, Studienkommission und Studierenden, während bei Konzeptakkreditierungen lediglich schriftliche Stellungnahmen zum Studiengangskonzept aus Wissenschaft und Berufspraxis eingeholt werden. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement fasst die Bewertungen der Gutachtergruppe zu einem Gutachten zusammen, zu dem die Studienkommission Stellung nehmen kann. Dieses enthält auch eine Beschlussempfehlung für den Senat, der abschließend über die Akkreditierung entscheidet und das Siegel des Akkreditierungsrates im Regelfall für die Dauer von acht Jahren verleiht. Die Akkreditierung kann unter Auflagen ausgesprochen werden.

Die Entziehung der Akkreditierung ist möglich, wenn Auflagen nicht fristgerecht erfüllt oder Änderungen am Studiengang ohne Qualitätsprüfung vorgenommen wurden. Ferner ist die Akkreditierung zu versagen, falls Mängel bestehen, die nicht innerhalb eines Jahres behoben werden können, oder falls wesentliche Bewertungsgrundlagen fehlen. Dies kann ggf. zur Folge haben, dass der Studiengang die Einrichtungsgenehmigung durch das MWK verliert. Entsprechende Widerspruchs- und Eskalationsverfahren bestehen und sind geregelt.

In den Studiengängen der Lehrerbildung ist das Akkreditierungsverfahren zweigeteilt. Neben der Bewertung des Studiengangs im Ganzen durchlaufen alle Fächer einmal innerhalb eines Akkreditierungszyklus eine fachlich-inhaltliche Begutachtung auf Aktenbasis durch zwei Fachwissenschaftler/-innen. Der Senat beschließt über Empfehlungen und Auflagen aus der externen Begutachtung der einzelnen Fächer und entscheidet unter Einbezug der Ergebnisse der Fächerbegutachtung abschließend über die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs. Das Kultusministerium und die Kirchen wirken bei den Akkreditierungsverfahren für die lehrerbildenden Studiengänge mit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Gutachtergruppe ist insgesamt zu dem Schluss gelangt, dass die PH Karlsruhe ein funktionsfähiges internes Qualitätsmanagementsystem entwickelt hat, welches alle Qualitätskriterien gemäß der StAkkrVO nachweislich integriert. Das interne Akkreditierungsverfahren ist aus Sicht der Gutachtergruppe im Ganzen sachgerecht ausgestaltet, wobei hinsichtlich einzelner Aspekte und Prozessschritte noch Nachbesserungsbedarf bzw. weiteres Optimierungspotenzial besteht, insbesondere hinsichtlich des Prüfauftrags der externen Experten/-innen sowie der Umsetzung der abschließenden Entscheidungsphase. Das mehrstufige Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge der Lehrerbildung ist aus Sicht der Gutachter/-innen ebenfalls grundsätzlich angemessen, obgleich einzelne Qualitätskriterien noch systematischer unter fachspezifischen Gesichtspunkten bewertet werden sollten.

Die Merkmalsstichprobe zur Sicherung des Studienerfolgs veranschaulicht klar die internen Prozesse zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Programme, wobei diese z.T. noch nicht lange genug implementiert sind, um vollständig geschlossene Regelkreise beispielhaft abbilden zu können. Grundsätzlich sind die Gutachter/-innen jedoch überzeugt, dass die angewandten Instrumente, vor allem das relativ engmaschige interne Berichtswesen, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge in hinreichendem Umfang gewährleisten. Allein das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ist nach Auffassung der Gutachter/-innen nicht vollständig angemessen gestaltet.

Die Gutachtergruppe sieht eine besondere Stärke des QM-Systems darin, dass die Hochschule neben Befragungen und statistischen Daten verstärkt auch auf dialogorientierte, qualitative Instrumente wie Runde Tische und Perspektivgespräche setzt. Positiv hervorzuheben ist weiterhin die professionelle Arbeit der QM-Stabsstelle sowie die überzeugende Einbindung der Service- und Verwaltungseinheiten in die Verfahren der Qualitätssicherung.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter/-innen noch hinsichtlich der personellen Ressourcen für das Qualitätsmanagement. Angesichts der Vielzahl an anfallenden Aufgaben ist die zentrale QM-Stabsstelle nach Ansicht der Gutachter/-innen derzeit klar unterbesetzt.

Weiterhin hat das Begutachtungsverfahren ergeben, dass das QM-System derzeit auf Ebene der Fakultäten noch zu schwach verankert ist. Zuständigkeiten und Abläufe sind den Verantwortlichen dort noch nicht durchgängig bekannt bzw. bewusst, und vor allem die Studienkommissionen haben vielfach noch erkennbare Schwierigkeiten, ihre Rolle im System zu finden. Auch die Einbindung der Studierenden in das QM-System ist bisher nicht in zufriedenstellender Weise gelungen. Hier sollten seitens der Hochschule deutlich stärkere Anreize für Engagement und Beteiligung gesetzt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzportrait der Hochschule	4
Überblick über das QM-System.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	8
1 Prüfbericht	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente).....	12
Leitbild für die Lehre	12
Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	15
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	20
Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	21
Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	22
Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	24
Wirkung und Weiterentwicklung.....	29
§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts.....	31
Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	31
Reglementierte Studiengänge	38
Datenerhebung.....	39
Dokumentation und Veröffentlichung.....	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
Kooperation auf Studiengangsebene	41
Kooperation auf Ebene der QM-Systeme.....	41
2.3 Ergebnisse der Stichproben	42
3 Begutachtungsverfahren	45
3.1 Allgemeine Hinweise	45
3.2 Rechtliche Grundlagen	45
3.3 Gutachtergruppe	46
4 Datenblatt	48
5 Glossar	49

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe hat im Rahmen des Selbstberichts zur Systemakkreditierung bzw. in der Stichprobe anhand geeigneter Dokumente belegt, dass sowohl der lehrerbildende Studiengang Bachelor Education Primarstufe als auch der Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem (internes Akkreditierungsverfahren) durchlaufen haben.

Selbiges gilt für sämtliche Fächer in allen durch die Hochschule angebotenen Lehramtsstudiengängen. Dies wurde in der Stichprobe anhand der Fächer Evangelische und Katholische Theologie beispielhaft dokumentiert. Die entsprechenden internen Begutachtungsverfahren für die Fächer beziehen sich jeweils auf die Bachelor- und die Masterebene, obgleich die lehrerbildenden Masterstudiengänge an sich erst im Jahr 2022 erstmals intern akkreditiert werden sollen.

Für die beiden lehrerbildenden Bachelorstudiengänge liegen bereits Beschlüsse des Senates zur (vorläufigen) internen Akkreditierung vor. Für die Fächer sind die Beschlüsse für das Sommersemester 2020 zu erwarten; es liegen jedoch bereits Gutachten als Beschlussgrundlage vor.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Gesamtverlauf des Verfahrens zur Systemakkreditierung hat die PH Karlsruhe ihr noch junges internes QM-System in Studium und Lehre kontinuierlich weiter entwickelt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der gutachterlichen Empfehlungen im Anschluss an den ersten Vor-Ort-Termin. Die grundlegenden Leitfäden, Ordnungen, Konzepte und Prozessbeschreibungen, welche zunächst nur im Entwurf vorlagen, waren zum Zeitpunkt des zweiten Vor-Ort-Termins finalisiert und verbindlich festgelegt, sodass nun eine verlässliche Bewertungsgrundlage für die Gutachtergruppe besteht. Auch die qualitätssichernden Prozesse selbst wurden auf Basis der Gutachterrückmeldungen in Teilen überarbeitet. Die Gutachtergruppe begrüßt die Bereitschaft der Hochschule zur Aufnahme und Umsetzung von Impulsen und zur kontinuierlichen Verbesserung ihres QM-Systems. Dies sollte künftig unbedingt fortgeführt werden; ein formalisierter Prozess dafür muss allerdings noch entwickelt werden.

Da die Aufbau- und Implementierungsphase des Systems teilweise parallel zum Verfahren der Systemakkreditierung ablief, waren die Erfahrungen mit den neuen Instrumenten und das Wissen darüber auf Ebene der Fakultäten und Institute verständlicherweise noch begrenzt. Dies kam auch in den Vor-Ort-Gesprächen mit den Gutachtern/-innen deutlich zum Ausdruck. Generell ist bei der Gutachtergruppe der Eindruck entstanden, dass das System noch überwiegend vonseiten der Hochschulleitung und der zentralen Verwaltung her konzipiert und vorangetrieben wird und die damit verbundenen Aufgaben sich hauptsächlich in der QM-Stabsstelle konzentrieren. Die Verknüpfung zwischen Zentrale und Dezentrale ist im QM-System noch nicht in überzeugender Weise umgesetzt. Dies betrifft auch die internen Akkreditierungsverfahren: Prozessabläufe und besonders die abschließenden Akkreditierungsentscheidungen des Senats sind für die Verantwortlichen auf Studiengang- und Fachebene offenbar nicht durchgängig transparent und nachvollziehbar. Die Fakultäten werden künftig noch besser informiert und intensiver in die weitere Entwicklung eingebunden werden müssen, um eine hochschulweite Qualitätskultur nachhaltig zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für die Studierenden, deren Bereitschaft zur Beteiligung an Qualitätssicherung und Gremienarbeit derzeit zu gering erscheint.

Neben dem internen Akkreditierungsverfahren standen im Laufe der Begutachtung auch die Befragungs- und Erhebungsinstrumente der Hochschule besonders im Mittelpunkt. Vor allem hinsichtlich der Lehrveranstaltungsevaluation erachtet die Gutachtergruppe Änderungen als notwendig, sofern das Instrument einen echten Mehrwert für die Hochschule haben soll.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Dokumentation

Die PH Karlsruhe hat sich im Jahr 2016 ein Leitbild gegeben, welches die allgemeinen Qualitätsansprüche der Hochschule in Forschung, Lehre und interner Qualitätssicherung definiert. Hierzu gehören z.B. eine konsequente Verbindung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung, eine individualisierte Lehr-Lern-Kultur und Internationalisierung.

Auf Basis dieses Leitbildes wurden im März 2017 Qualitätsziele für Studium und Lehre (im Sinne eines Leitbildes für die Lehre) verabschiedet. Leitbild und Ziele wurden zuvor laut Angabe der Hochschulvertreter/-innen vor Ort in einem hochschulweiten „Bottom up“-Prozess unter Einbindung der Fakultäten entwickelt, in der hochschulinternen Arbeitsgruppe Systemakkreditierung und auch im Hochschulrat diskutiert und vom Senat offiziell verabschiedet. Zu den Zielen hat die AG Systemakkreditierung im Nachgang ergänzende Erläuterungen erstellt, um hochschulweit ein einheitliches Verständnis der verwendeten Begrifflichkeiten herzustellen und das Verhältnis der hochschulischen Ziele zur Studiengangsebene zu verdeutlichen.

Die Qualitätsziele in Studium und Lehre sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Sie lauten im Einzelnen wie folgt:

Unsere Absolventinnen und Absolventen

- *verfügen über umfassende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Kompetenzen, sowie über fundiertes Handlungs- und Reflexionswissen,*
- *zeichnen sich durch ihre Kompetenz zur Praxisgestaltung und deren Reflexion aus,*
- *reflektieren politische und gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen kritisch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Bildungs- und Lernprozesse,*
- *wissen um die Bedeutung von Lern- und Bildungsprozessen für ein friedliches und humanes Zusammenleben,*
- *entwerfen Konzeptionen und Visionen für zukunftsweisendes Lehren und Lernen.*

Unsere Lehr-Lern-Kultur

- *verbindet konsequent Forschung, Lehre und Praxiserprobung,*
- *entwickelt und nutzt innovative Lehr-Lern-Formen, bietet Selbstlernarchitekturen an und fördert Projektarbeiten und forschendes Studieren,*
- *eröffnet Studierenden Freiräume für eine individuelle Schwerpunkt- und Profilbildung,*
- *stärkt die Genderkompetenz von Lehrenden und Studierenden,*
- *stellt sich aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen,*
- *ist durch den intensiven Kontakt mit einer Vielzahl europäischer und außereuropäischer Institutionen geprägt.*

Unsere Hochschule

- *konzipiert Studium und Weiterbildung so, dass sie den Erfordernissen gerecht werden, die aus den unterschiedlichen biografischen Konstellationen der Studierenden erwachsen,*
- *engagiert sich in der konsequenten Weiterentwicklung von Angeboten zur Vereinbarkeit von Studium, Weiterbildung und Berufstätigkeit mit persönlicher und familiärer Verantwortung,*
- *ermöglicht durch die Organisation der Strukturen und durch Beratungsangebote ein individuell angemessenes Studium,*
- *fördert die didaktische Weiterqualifikation der Lehrenden,*
- *strebt eine Zusammenarbeit zwischen Lehrenden, Forschenden, Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden an, die durch Respekt gegenüber den jeweiligen Aufgaben und Rollen geprägt ist,*
- *nutzt regionale Vernetzung, grenzüberschreitende Kontakte und internationale Kooperationen für die ständige Weiterentwicklung von Studium und Lehre,*
- *überprüft ihre Qualitätssicherungsinstrumente regelmäßig und passt sie den Qualitätszielen an.*

Das Leitbild bzw. die Qualitätsziele für die Lehre sind im QM-System auf verschiedene Weise mit der Studiengangebene verknüpft. Zum einen muss bei der Entwicklung neuer Studiengangskonzepte detailliert erläutert werden, inwiefern ausgewählte inhaltliche und didaktische Qualitätsziele der Hochschule, insbesondere die unter dem Oberbegriff „Lehr-Lern-Kultur“ zusammengefassten Ziele, in dem Studiengang eingelöst werden sollen. Dies ist in der entsprechenden hochschulinternen Vorlage zur Erstellung von Studiengangskonzepten grundsätzlich vorgesehen (vgl. Selbstbericht, Anlage A 5.1.5).

Im Rahmen des Selbstberichtes zur internen Akkreditierung muss die Studienkommission ebenfalls zu diesem Aspekt Stellung nehmen, wie aus der entsprechenden Vorlage hervorgeht (vgl. Selbstbericht, Anlage 5.2.3). Die Prüfung, ob Ziele und Studiengang in Einklang stehen, erfolgt durch die externen Experten/-innen. Dabei ist explizit nicht der Anspruch, dass jeder Studiengang jedes Ziel gleichermaßen berücksichtigt und erreicht, sondern die Begutachtung bezieht sich auf die Zusammenschau aller Ziele.

Laut Auskunft der Fakultätsvertreter/-innen vor Ort wird auch im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren ausdrücklich auf die Qualitätsziele der Hochschule in Studium und Lehre hingewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Ziele und Maßstäbe der PH Karlsruhe zur Qualität in Studium und Lehre einem Leitbild für die Lehre im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen. Die Gutachter/-innen begrüßen ausdrücklich, dass die Ziele im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt wurden, in den Lehrende, Hochschulleitung, Fakultätsleitungen und Studierende sowie Senat und Hochschulrat gleichermaßen eingebunden waren. Vor allem im Rahmen der ersten Vor-Ort-Gespräche entstand bei der Gutachtergruppe der Eindruck, dass das Leitbild hochschulweit gut bekannt ist und allgemein unterstützt wird, auch da viele der genannten Ziele bereits als gelebte Praxis empfunden werden.

Lobenswert ist aus Sicht der Gutachter/-innen außerdem, dass die genannten übergeordneten Qualifikationsziele und didaktischen Leitlinien vergleichsweise konkret und daher gut auf Studiengangebene praktisch umsetzbar und nachweisbar sind. Der Wille zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung des Studienangebots und des QM-Systems selbst klingt in den Qualitätszielen zumindest an und wurde auch im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche an der Hochschule für die Gutachtergruppe sehr deutlich.

Der zentrale Auftrag der Hochschule als Institution der Lehrerbildung wird in den Qualitätszielen (wohl auch ganz bewusst) nicht direkt angesprochen. Eher wird allgemein verdeutlicht, dass sich die Hochschule in Forschung und Lehre primär den Erziehungs- und Bildungswissenschaften widmet, ohne ihren Eigenanspruch allein auf die Ausbildung von Lehrkräften zu beschränken. Insofern kommen Profil und Selbstverständnis der Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen in Leitbild und Qualitätszielen zum Ausdruck.

Weiterhin bewerten die Gutachter/-innen positiv, dass neben der wissenschaftlichen und fachlichen Befähigung vor allem auch Persönlichkeitsbildung und gesellschaftliches Engagement klar in den grundlegenden Qualifikationszielen sowie im Verständnis der Hochschule von ihrer eigenen Rolle verankert sind.

Die Gutachter/-innen erachten eine hinreichende Verknüpfung von hochschulischen Qualitätszielen und Studiengängen bzw. deren Kompetenzzielen und Curricula insgesamt als gesichert. Dies kommt auch in der Stichprobendokumentation gut zum Ausdruck, z.B. im Gutachten zur Akkreditierung des Masterstudiengangs Biodiversität und Umweltbildung (vgl. Selbstbericht, Anlage A 1.7), in dem die externen Gutachter/-innen zahlreiche Empfehlungen besonders zu diesem Aspekt abgeben.

Aus den Qualitätszielen geht eindeutig hervor, dass die Qualitätssicherungsinstrumente der Hochschule sich an den Zielen ausrichten. Nicht alle formulierten Ziele sind ohne weiteres operationalisierbar und damit eindeutig auf ihre Erreichung hin überprüfbar. Wo irgend möglich, sollte dies jedoch aus Sicht der Gutachter/-innen im Rahmen eines standardisierten Verfahrens geschehen, ohne dass hierfür zwingend eine externe Beteiligung erforderlich wäre. In diesem Kontext sollten auch die Ziele selbst regelmäßig auf ihre Eignung und Gültigkeit hin überprüft werden.

Ansonsten sind die Gutachter/-innen auf Grundlage der Vor-Ort-Gespräche an der PH Karlsruhe zu der Überzeugung gelangt, dass Qualitätssicherung und Hochschulsteuerung sich im Ganzen an den in den Qualitätszielen verankerten Werten und Normen orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Qualitätsziele der Hochschule für Studium und Lehre sollten im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherungsprozesse regelmäßig auf ihre Erreichung sowie auf ihre Eignung und Gültigkeit hin überprüft werden, wo möglich auf Basis geeigneter Indikatoren.

Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Dokumentation

Interne Akkreditierungsverfahren

Die PH Karlsruhe hat für ihre Studiengänge ein internes Akkreditierungsverfahren entwickelt, welches eine systematische Überprüfung der in Teil 2 und Teil 3 genannten formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien vorsieht. Dies geschieht sowohl im Rahmen der Entwicklung und Einrichtung neuer Studiengänge (Konzeptakkreditierung) als auch (mindestens) alle acht Jahre anlässlich der internen Re-Akkreditierung jedes Studiengangs.

Jeder Studiengang soll grundsätzlich in einem eigenen Verfahren akkreditiert werden. Lediglich für die Fächer in der Lehrerbildung besteht nach den Erfahrungen im Pilotverfahren die Überlegung, diese in der Begutachtung künftig stärker zu bündeln, um den Verfahrensaufwand möglichst zu reduzieren.

Der Prüfauftrag ist im Akkreditierungsverfahren der PH Karlsruhe auf interne und externe Instanzen verteilt. Grundlage der Bewertung ist jeweils das Studiengangkonzept (bei erstmaliger Akkreditierung) bzw. der Selbstbericht der zuständigen Studienkommission nebst Anlagen sowie (bei Reakkreditierungen) die Vor-Ort-Gespräche mit Vertretern/-innen des Studiengangs.

Im Selbstbericht nimmt die Studienkommission zu allen fachlich-inhaltlichen Kriterien ausführlich Stellung und nimmt eine abschließende Stärken-Schwächen-Analyse des Studiengangs vor, auch vor dem Hintergrund vorliegender Kennzahlen zum Studienerfolg und Evaluationsergebnisse. Hierfür wird ein standardisiertes Template verwendet, das von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt wird. Dazu werden die zentralen Dokumente zum Studiengang als Anlage vorgelegt (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Stellungnahmen der Service- und Verwaltungseinheiten, Übersicht über das Lehrpersonal).

Die Einhaltung formaler Rahmenvorgaben sowie die adäquate Umsetzung des Studiengangskonzepts werden durch insgesamt drei interne Stellen überprüft. Die jeweils vorgenommenen Bewertungen werden in Form standardisierter Checklisten in Tabellenform dokumentiert, welche jeweils auch eine eigene Spalte für Begründungen der jeweiligen Bewertungen enthalten. Diese drei Dokumente werden zur Vorbereitung des Senatsbeschlusses noch einmal durch die QM-Stabsstelle zusammengefasst.

Die Einhaltung der formalen Vorgaben der §§ 3-8 der StAkkrVO wird durch das Referat Studium und Lehre geprüft, das direkt dem Prorektor für Studium und Lehre unterstellt ist. Außerdem prüft das Referat die Einhaltung der in § 12 enthaltenen (formalen) Vorgaben zum Prüfungssystem und zu Mobilitätsfenstern im Studium (§ 12 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 5 Satz 4).

Der Prorektor für Studium und Lehre nimmt im Rahmen der internen Überprüfung Stellung zu Fragen der Studierbarkeit (u.a. Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, studentischer Workload, angemessene Prüfungsdichte und -organisation, vgl. § 12 Abs. 4-5 der Studienakkreditierungsverordnung) sowie zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 der Studienakkreditierungsverordnung).

Der dritte Teil der internen Qualitätsprüfung besteht in einer Stellungnahme des Rektors zur personellen und räumlich-sächlichen Ressourcenausstattung des Studiengangs sowie zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich im Studiengang (§ 12 Abs. 2 sowie § 15 der Studienakkreditierungsverordnung).

Die §§ 9-10 der StAkkrVO sind für die PH Karlsruhe bisher nicht einschlägig und werden daher auch nicht in der internen oder externen Qualitätsprüfung abgedeckt.

Den externen Gutachtergruppen obliegt im Akkreditierungsverfahren die Überprüfung der Vorgaben der §§ 11, 12 Abs. 1 und 4 sowie § 13 Abs. 1, Sätze 1 und 3. Auch hierfür werden zunächst Checklisten in der oben beschriebenen Weise verwendet. Zusätzlich werden die in den Checklisten enthaltenen Bewertungen der Gutachter/-innen durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement zu einem Gutachten zusammengefasst, welches auch eine abschließende Empfehlung zur Akkreditierung enthält. Selbiges geschieht im Rahmen der Fächerbegutachtungen, die bisher jedoch nur auf Aktenbasis stattfinden.

Die abschließende Akkreditierungsentscheidung erfolgt durch den Senat der Hochschule. Im Beschluss wird über jede vorgeschlagene Empfehlung und Auflage aus interner und externer Qualitätsprüfung separat entschieden.

Besonderheiten bei der Konzeptakkreditierung

Für die Erstellung neuer Studiengangskonzepte stellt die Hochschule interne Vorlagen und Leitfäden zur Verfügung, deren Nutzung verpflichtend ist. Im Studiengangskonzept müssen die Qualifikationsziele des geplanten Programms, der Studienverlaufsplan, die Lehr-Lernformen, die Ausstattung und weitere Aspekte erläutert werden. Ergänzend gibt es eine umfassende interne Handreichung zur Modulgestaltung, die die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung integriert und erläutert. Auch die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule ist Grundlage für die Einrichtung neuer Studiengänge.

Im Rahmen der erstmaligen Einrichtung eines Studiengangs werden Stellungnahmen aus Wissenschaft und Berufspraxis zu dem neuen Konzept eingeholt, um die Arbeitsmarktchancen für Absolventen/-innen besser abschätzen zu können und eine erste allgemeine Einschätzung zur fachlich-inhaltlichen Qualität des Konzepts zu erhalten. Zudem sind eine Bedarfs- und eine Wettbewerbsanalyse vorzulegen. Weiterhin wird das Konzept als Voraussetzung für die Einrichtung unter formal-rechtlichen Gesichtspunkten intern geprüft. Eine umfassende fachlich-inhaltliche Prüfung auf Basis der Akkreditierungskriterien erfolgt jedoch erst mit der ersten Re-Akkreditierung. Diese soll i.d.R. ein Jahr nach Durchlauf der ersten Studierendekohorte nachlaufend vorgenommen werden.

Spezifika bei Studiengängen der Lehrerbildung

Die Studiengänge der Lehrerbildung werden in einem zweistufigen Verfahren bewertet und akkreditiert, das sich an die gängigen Verfahren der Agenturen anlehnt. So erfolgt die Begutachtung des Kombinationsstudiengangs insgesamt getrennt von der Bewertung der einzelnen Fächer im Lehramt. Im Rahmen der Pilotverfahren wurde die Begutachtung des Studiengangs der Fächerbegutachtung vorgeschaltet; künftig soll dies zeitlich umgekehrt geschehen, damit die Impulse aus den Fächerbegutachtungen in die Bewertung des gesamten Studiengangs einfließen können.

Die Fächer in den lehrerbildenden Studiengängen (inklusive der bildungswissenschaftlichen Anteile) werden ebenso wie der Studiengang in einem regelmäßigen Turnus von acht Jahren überprüft; allerdings nur auf die Einhaltung der in den §§ 11 (Abs. 1 und 2), 12 (Abs. 1 Satz 1-3, Satz 5, Abs. 4) und 13 Abs. 1 genannten Kriterien. Alle anderen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien werden im Akkreditierungsverfahren für den Studiengang insgesamt abgedeckt.

Bei der Einrichtung lehrerbildender Studiengänge überprüft das Wissenschaftsministerium die Einhaltung der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie der bildungswissenschaftlichen Standards für die Lehrerbildung gemäß § 13 Abs. 2 der StAkkrVO. Diese fachspezifischen Anforderungen sind daher bewusst kein expliziter Prüfpunkt mehr bei der internen Fächerbegutachtung. Allerdings nehmen die Fachgutachter/-innen allgemein dazu Stellung, ob die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf die Schulart sind, auf die der Studiengang bzw. das Fach ausgerichtet ist.

Die Vorgaben des sog. Quedlinburger Beschlusses (§ 13 Abs. 3 der StAkkrVO) werden hingegen bei der internen Überprüfung der lehrerbildenden Studiengänge berücksichtigt. Dies wurde

in den Pilotverfahren zur internen Akkreditierung nachweislich umgesetzt (vgl. Ergebnisse der internen Überprüfung in Anlage A 5.2.6.6 zum Selbstbericht).

Die Einhaltung landesspezifischer Vorgaben für die Lehrerbildung soll auch durch die regelhafte Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport am Akkreditierungsverfahren erreicht werden, welche im Leitfaden zur internen Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge ebenfalls explizit vorgesehen ist (vgl. hierzu auch das nachfolgende Kapitel zu § 18 Abs. 2 der StAkrVO).

Der Senat beschließt über Empfehlungen und Auflagen aus der externen Begutachtung der einzelnen Fächer sowie der Begutachtung auf Studiengangsebene. Akkreditiert wird also der lehrerbildende Studiengang unter Einbezug der jeweiligen Fächer mit einer einheitlichen Frist.

Die Pilotverfahren zur Akkreditierung der lehrerbildenden Studiengänge fanden im Jahr 2017 statt und bezogen sich daher noch auf die damals gültigen Akkreditierungsvorgaben (vgl. Anlagen 5.2.6.1-5.2.6.7 zum Selbstbericht); die zeitlich versetzt vorgenommene Fächerbegutachtung integriert jedoch bereits die aktuellen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung als Bezugsrahmen der Qualitätsprüfung.

Besonderheiten bei sonstigen Studiengängen mit besonderem Profilspruch

Die PH Karlsruhe bietet auch weiterbildende Masterstudiengänge an. Die Antragsdokumentation belegt, dass bei der Qualitätsprüfung dieser Studiengänge auf das weiterbildende Profil explizit eingegangen wird. Dies bildet sich z.B. in den Checklisten für die interne und externe Bewertung der Studiengänge ab, welche die entsprechenden formalen und fachlich-inhaltlichen Vorgaben integrieren.

Sonstige Verfahren

Wenn Studiengänge im laufenden Akkreditierungszyklus wesentlich geändert werden, kann dies laut Leitfaden der Hochschule zur Änderung von Studiengängen (Anlage A4.5 der Stichprobendokumentation) eine erneute interne Begutachtung mit externer Beteiligung sowie eine erneute Akkreditierungsentscheidung des Senates nach sich ziehen, um die kontinuierliche Einhaltung aller Qualitätskriterien sicherzustellen. Über das Vorgehen im Einzelfall entscheidet das Rektorat nach Rücksprache mit dem Referat Recht, dem Referat Studium und Lehre und der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Als wesentlich werden im Leitfaden Änderungen definiert, die sich auf die Qualifikationsziele des Studiengangs auswirken (z.B. Streichung eines Pflichtmoduls).

Im Rahmen der Kurzberichte nehmen die Studiengänge auch jährlich Stellung zur Erfüllung ggf. ausgesprochener Auflagen des letzten Akkreditierungsverfahrens sowie zum Umgang mit Empfehlungen im Rahmen der Akkreditierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt zunächst zusammenfassend fest, dass in den Begutachtungsverfahren der PH Karlsruhe zur internen Akkreditierung alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung regelhaft und systematisch berücksichtigt werden. Dies geht aus den vorgelegten Musterdokumenten für die interne und externe Überprüfung der Studiengänge sowie aus der Stichprobendokumentation eindeutig hervor.

Die speziellen Vorgaben für Studiengänge der Lehrerbildung werden ebenfalls nachweislich in die Begutachtung integriert. Eine Ausnahme sind hier die Ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, welche bisher weder Gegenstand der internen noch der externen Qualitätsbewertungen auf Studiengangs- und Fachebene waren. Die Hochschule hat dies in den Vor-Ort-Gesprächen damit begründet, dass diese Anforderungen (bzw. deren landesspezifische Umsetzung) bereits bei Einrichtung der Studiengänge durch das Ministerium geprüft werden. Dennoch wäre es aus Sicht der Gutachter/-innen empfehlenswert, die Einhaltung dieser Vorgaben auch regelmäßig durch einschlägige Fachexperten/-innen (Hoch-

schullehrer/-innen) bewerten zu lassen – vor allem auch weil die Vorgaben selbst fortlaufenden Aktualisierungen unterliegen, die sich entsprechend in den Studiengängen widerspiegeln müssen

Auch ansonsten geht die Hochschule in der internen Akkreditierung auf Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (z.B. weiterbildende Masterstudiengänge) in angemessener Weise ein.

Die hausinterne Prüfung der formalen Rahmenvorgaben bei gleichzeitiger Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, speziell der Qualifikationsziele und des Studiengangkonzepts durch externe Experten/-innen erscheint den Gutachter/-innen grundsätzlich als sachgerechte und sinnvolle Lösung.

Allerdings ist die Aufgabenverteilung zwischen internen und externen Instanzen bei der Qualitätsprüfung im Detail nicht unproblematisch: So leuchtet es z.B. nicht unmittelbar ein, dass Ausstattungs- und Ressourcenfragen, insbesondere die personelle Ausstattung der Studiengänge, nicht zum offiziellen Prüfauftrag der externen Experten/-innen gehören. (Im Pilotverfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Education Primarstufe war dies noch der Fall, wurde aber mit Einführung der neuen Akkreditierungskriterien ab 2018 geändert.) Es ist aus Sicht der Gutachter/-innen zweifelhaft, ob allein die Stellungnahme des Rektorates ausreichend ist, um den Anspruch einer unabhängigen Qualitätsbewertung dieses Kriteriums einzulösen, zumal auch im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche darauf hingewiesen wurde, dass die interne Datenerhebung zur Lehrauslastung bzw. zur Professorenquote in den einzelnen Studiengängen derzeit zu ungenau sei.

In ähnlicher Weise gilt diese gutachterliche Einschätzung für die Aspekte der Studierbarkeit wie z.B. Prüfungsdichte und -organisation, Plausibilität der veranschlagten studentischen Arbeitsbelastung oder Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Auch diese sollten (wie im Pilotverfahren für die Studiengänge der Lehrerbildung geschehen) nicht nur durch das Prorektorat Studium und Lehre, sondern regelmäßig auch aus externem Blickwinkel beleuchtet und bewertet werden, was angesichts der Zusammensetzung der Gutachtergruppen in der Akkreditierung problemlos umsetzbar sein dürfte. (Andernfalls bliebe auch die Rolle der externen studentischen Gutachter/-innen im Verfahren eher unklar bzw. nicht plausibel, da die Studierenden zu spezifischen fachlichen Fragen i.d.R. nur begrenzt Stellung beziehen können.)

Insgesamt ist die Gutachtergruppe der Auffassung, dass der Prüfauftrag der externen Gutachtergruppen grundsätzlich alle fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien umfassen muss, um eine vollständig adäquate Qualitätsbewertung der Studiengänge im Sinne der StAkkrVO zu ermöglichen. Neben den unmittelbar qualitätsrelevanten Fragen der Studierbarkeit und der Personal- und Ressourcenausstattung sind daher auch die §§ 14 und 15 der StAkkrVO regelmäßig extern zu bewerten. Für das Kriterium der räumlich-sächlichen und personellen Ausstattung gehen zudem die herangezogenen Bewertungsgrundlagen aus der Dokumentation des Akkreditierungsverfahrens für den lehrerbildenden Studiengang Bachelor Education Primarstufe nicht klar hervor. Dadurch wird auch nicht deutlich, ob die Ressourcenausstattung auf Ebene der Fächer in der gebotenen Breite und Tiefe durch die internen und externen Stellen begutachtet wurde (in der Fächerbegutachtung war dies bisher kein Bewertungskriterium). Hierüber muss aus Sicht der Gutachtergruppe unbedingt vollständige Klarheit hergestellt werden.

In der externen Fächerbegutachtung ist der Fokus auf Qualifikationsziele und Inhalte aus Sicht der Gutachtergruppe zunächst nachvollziehbar, da alle anderen Kriterien in die Bewertung des Studiengangs insgesamt einfließen. Dennoch wäre es nach Ansicht der Gutachter/-innen dringend zu empfehlen, neben der Ressourcenausstattung weitere fachlich-inhaltliche Kriterien auf Fachebene extern überprüfen zu lassen, vor allem Fragen der Studierbarkeit und der Qualitätssicherung/Sicherung des Studienerfolgs – zumal diese in den Selbstberichten der Fächer durchaus detailliert aufgegriffen werden, wie die Stichprobendokumentation belegt.

Hinsichtlich der internen Überprüfung der Studiengänge legen die Gutachter/-innen der Hochschule außerdem nahe, die vorgenommenen Bewertungen in den Prüfberichten ausführlicher zu begründen – auch dort, wo das jeweilige Kriterium als vollumfänglich erfüllt bewertet wird.

Insbesondere die abschließend veröffentlichten Zusammenfassungen der internen Prüfberichte sollten für jedes Kriterium transparent machen, warum es als erfüllt oder nicht erfüllt bewertet wird, zumindest dort, wo nicht nur rein formale und daher leicht verifizierbare Aspekte, sondern auch qualitätsrelevante inhaltliche Aspekte berührt werden. Diese Empfehlung gilt in derselben Weise für die Bewertungsbögen in den Fächerbegutachtungen.

In den vorgelegten externen Gutachten für die Studiengangsebene ist dieser Aspekt hingegen in überzeugender Weise umgesetzt. Vorgenommene Bewertungen werden knapp, aber stets nachvollziehbar und konkret begründet.

In der Stichprobe zur Fächerbegutachtung fällt auf, dass es den externen Experten/-innen offenbar stellenweise schwerfällt, allein auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen zu adäquaten und fundierten Werturteilen zu gelangen. Die Gutachter/-innen empfehlen daher, künftig das Verfahren der Fächerbegutachtung dialogorientierter zu gestalten, z.B. durch kurze Gesprächsrunden der Experten/-innen mit den Fachverantwortlichen und evtl. ausgewählten Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt die folgenden Auflagen vor:

- Der Prüfauftrag der externen Gutachter/-innen in der internen Akkreditierung muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO umfassen.
- Die Hochschule muss nachweisen, dass die personelle und räumlich-sächliche Ausstattung der lehrerbildenden Studiengänge (§ 12 Absätze 2 und 3 der StAkkrVO) im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren auf angemessene Weise und auf einer hinreichenden Grundlage überprüft wird. Dabei muss insbesondere deutlich werden, dass die Ressourcenausstattung auf Fächerebene im Verfahren adäquat abgebildet bzw. berücksichtigt wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Einhaltung der Ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sollte auch in der externen Fächerbegutachtung als Prüfpunkt vorgesehen sein.
- Die externe Begutachtung auf Fächerebene sollte sich standardmäßig und systematisch auch auf Aspekte der Ressourcenausstattung, der Studierbarkeit und der (fachbezogenen) Qualitätssicherung erstrecken.
- Das Verfahren der Fächerbegutachtung sollte künftig dialogorientierter gestaltet werden und nicht nur rein auf Aktenbasis, um den externen Experten/-innen eine angemessene Bewertung aller Qualitätskriterien zu ermöglichen.

Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Dokumentation

Die PH Karlsruhe hat ihre Kernprozesse zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen in jeweils einem eigenen Leitfaden geregelt. Zur Konzeption und Entwicklung weiterbildender Studiengänge existiert ein separater Leitfaden. Darüber hinaus wurde ein Leitfaden zum internen Berichtswesen und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt.

Weiterhin gibt es zwei Leitfäden zur internen Akkreditierung von Studiengängen (einen für lehrerbildende Studiengänge und einen für Programme außerhalb des Lehramts).

Sämtliche Leitfäden wurden mit der Stichprobendokumentation in finalisierter Form vorgelegt. Sie bilden derzeit die Hauptgrundlage des hochschulinternen QM-Systems, wobei mittelfristig die Entwicklung eines zentralen QM-Handbuchs geplant ist, in dem sämtliche Prozessbeschreibungen gebündelt werden sollen. Die Leitfäden wurden vom Rektorat im Sommersemester 2019 als verbindlich beschlossen und im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Hierüber wurden alle Hochschulmitglieder per gesonderter Mitteilung informiert.

Alle Leitfäden regeln jeweils überblicksartig und auch im Detail die Prozessabläufe, die internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie den zu veranschlagenden Zeithorizont bei den einzelnen Schritten. Zur Illustration werden sowohl ausführliche verbale Beschreibungen als auch unterstützende graphische Darstellungen verwendet. Wo erforderlich, enthalten die Prozessbeschreibungen Querverweise zu den zu verwendenden Musterdokumenten und Vorlagen, z.B. für die Erstellung von Studiengangskonzepten oder Selbstberichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule alle studiengangbezogenen Kernprozesse sowie ihr Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen auf Basis der formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien der StAkkrVO im Rahmen ihres QM-Systems eindeutig festgelegt und hochschulintern veröffentlicht hat. Die in den Leitfäden enthaltenen Prozessbeschreibungen sind durchgängig sehr ausführlich und weitgehend transparent ausgestaltet, sodass auch mit dem QM-System noch unvertraute Personen sich schnell zurechtfinden können und die Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessschritte klar definiert sind. Die Verweise auf die flankierenden Dokumente und Templates sind ebenfalls eine hilfreiche Unterstützung insbesondere der dezentralen Einheiten beim Umgang mit den QM-Instrumenten.

Eine Ausnahme stellt aus Sicht der Gutachter/-innen der Leitfaden zur Änderung von Studiengängen dar. So wird hier z.B. nicht transparent, wann Änderungen an Studiengängen im laufenden Akkreditierungszyklus als so wesentlich erachtet werden, dass sie eine erneute Begutachtung nach sich ziehen, und wie diese Begutachtung dann jeweils auszugestaltet ist. Der vorgelegte Leitfaden zur Änderung von Studiengängen (Anlage 4.5 zur Stichprobendokumentation) ist in diesem Punkt nicht vollständig deutlich, vor allem hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen und auf welche Weise externe Gutachter/-innen in den Änderungsprozess mit einbezogen werden sollen. Laut Leitfaden trifft hierzu das Rektorat jeweils eine Einzelfallentscheidung. Eine Systematik im Umgang mit diesen Fragen ist bisher für die Gutachtergruppe nicht erkennbar.

Trotz der überwiegend guten und übersichtlichen Darstellung der Kernprozesse ist für die Gutachter/-innen besonders im Laufe des zweiten Vor-Ort-Besuchs an der Hochschule deutlich geworden, dass das QM-System insgesamt hochschulweit noch zu wenig bekannt ist. In den Gesprächen mit den Vertretern/-innen der Fakultäten und Fächer zeigte sich, dass der Sinn und Zweck vieler Abläufe auch von den handelnden bzw. betroffenen Personen selbst noch nicht vollständig verstanden werden und sich die internen Instanzen teilweise über ihre Rolle im QM-System entweder noch nicht klar sind oder erkennbar damit hadern. Dies scheint neben den Fakultätsleitungen zumindest teilweise auch für die Studienkommissionen zu gelten, welche zwar wesentlichen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung der Studiengänge nehmen, jedoch ihre Entscheidungsbefugnisse zumindest teilweise als zu gering erachten. Auch die Studiengangleitungen und Studiengangskordinatoren/-innen, die ebenfalls die Qualität ihrer Studiengänge im Alltag entscheidend prägen, treten nach dem Eindruck der Gutachtergruppe innerhalb des QM-Systems bisher noch zu wenig in Erscheinung.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Kriterium erscheint den Gutachtern/-innen auf Basis der vorliegenden Leitfäden weitgehend erfüllt. Allein die Prozessbeschreibung zur Änderung von Studiengängen muss nach Auffassung der Gutachtergruppe transparenter gestaltet werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Leitfaden zur Änderung von Studiengängen oder an anderer geeigneter Stelle muss deutlich gemacht werden, welche Änderungen von Studiengängen zwingend eine erneute Begutachtung unter externer Beteiligung nach sich ziehen, und wie diese Begutachtung in der Regel ausgestaltet wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen den Verantwortlichen auf zentraler Ebene eindringlich, die dezentralen Akteure noch umfassender und proaktiver zu den Verfahren und Prozessen zu informieren und im wechselseitigen Austausch Akzeptanz für die jeweiligen Rollen und Aufgaben innerhalb des Systems herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichen in den Fächern bzw. den Instituten.

Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

Dokumentation

Die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems der PH Karlsruhe wurde maßgeblich durch eine interne Arbeitsgruppe („AG Systemakkreditierung“) verantwortet. In dieser waren der Rektor, der Prorektor für Studium und Lehre, die Stabsstelle Qualitätsmanagement und die Referentin für Studium und Lehre vertreten, außerdem je ein/-e Professor/-in aus jeder der damals noch drei Fakultäten sowie 2-3 Studierende, welche zu Verfahrensbeginn die Hochschule jedoch bereits verlassen hatten. Mittlerweile wurden jedoch die studentischen Positionen in der AG nach längerer Vakanz neu besetzt.

In der AG Systemakkreditierung wurden zentrale Prozesse des QM-Systems und auch die Qualitätsziele der Hochschule grundlegend diskutiert und dann in die zuständigen Gremien, vor allem den Senat, zur Beschlussfassung gegeben. Die AG soll auch über den Abschluss des Ver-

fahrens zur Systemakkreditierung hinaus weiter Bestand haben und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Systems und seiner Instrumente vorantreiben.

Bei der Entwicklung des QM-Systems wurde die Hochschule außerdem durch die baden-württembergische Qualitätssicherungsagentur evalag beraten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter/-innen haben die Vor-Ort-Gespräche an der Hochschule bestätigt, dass das QM-System der PH Karlsruhe im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt wurde, in den alle Mitgliedsgruppen der Hochschule in angemessener Weise einbezogen waren. Dies betrifft sowohl die Entwicklung des Systems selbst als auch die entsprechenden Entscheidungsprozesse. Externer Sachverstand wurde ebenfalls durch die Zusammenarbeit mit der evalag eingeholt.

Insgesamt ist damit den Anforderungen des Kriteriums aus Sicht der Gutachtergruppe Genüge getan. Künftig sollte darauf hingewirkt werden, insbesondere die Studierenden der „neuen Generation“ noch intensiver in die Arbeit der AG Systemakkreditierung einzubinden. Bisher ist dies nach dem Eindruck der Gutachter/-innen noch nicht in zufriedenstellender Weise gelungen.

Generell erscheint die Rolle der AG Systemakkreditierung der Gutachtergruppe im Gesamtkontext des Qualitätsmanagements noch nicht klar abgegrenzt, vor allem was die künftigen Funktionen und Aufgaben dieses Gremiums angeht. Selbst den Mitgliedern der AG sind diese offenbar nicht durchgängig klar, wie die Vor-Ort-Gespräche ergeben haben. Auch in den Prozessbeschreibungen taucht die Arbeitsgruppe nicht direkt auf. Es erscheint den Gutachter/-innen daher ratsam, eine verbindliche Aufgabenbeschreibung für die AG Systemakkreditierung zu erstellen. Diese sollte auch die Zusammensetzung der AG bzw. die beteiligten Statusgruppen eindeutig festlegen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Aufgabenbeschreibung für die AG Systemakkreditierung erstellt werden, um deren künftige Rolle und Funktion innerhalb des QM-Systems zu klären und verbindlich festzulegen.

Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Dokumentation

Die PH Karlsruhe hat in ihren Leitfäden zur internen Akkreditierung von Studiengängen den Prozess zur Auswahl und Benennung von externen Gutachtern/-innen grundlegend geregelt. Darüber hinaus sind Auswahl- und Ausschlusskriterien für externe Gutachter/-innen in einer separaten Handreichung aufgeführt (vgl. Anlage 5.2.9 zum Selbstbericht).

Im Rahmen der internen Akkreditierung richten die jeweils betroffenen Studienkommissionen oder Fächer eigene Vorschläge für externe Gutachter/-innen an das Rektorat. Dieses entscheidet nach einer Prüfung der Unbefangenheit abschließend darüber, welche der vorgeschlagenen Personen als externe Experten/-innen angefragt und letztlich bestellt werden. Grundlage dafür

sind die Eckpunkte, die in der o.g. Handreichung genannt sind. Die Wissenschaftsvertreter/-innen müssen aktuell Professoren/-innen an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität sein und über Erfahrungen mit Akkreditierung und/oder der Konzeption von Studiengängen verfügen. Berufspraktiker/-innen sollten Leitungserfahrungen mitbringen und den einschlägigen Arbeitsmarkt für Absolventen/-innen angemessen einschätzen können.

Die Akquise der studentischen Mitglieder der Expertengruppen erfolgt über den studentischen Akkreditierungspool.

Zu den von der Hochschule definierten Ausschlusskriterien gehören insbesondere enge berufliche oder persönliche Verbindungen zur PH Karlsruhe sowie Beteiligung an Prüfungs- und Berufungsverfahren der Hochschule innerhalb der letzten fünf Jahre. Ein eigenes Studium an der Hochschule muss mindestens zehn Jahre zurückliegen. Im Übrigen orientieren sich die Ausschlusskriterien an § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Zwischen der Hochschule und den Gutachtern/-innen wird grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung über die Gutachtertätigkeit getroffen, die auch eine Unbefangenheitserklärung unter Auflistung der vorgenannten Punkte enthält.

Entsprechende Erklärungen sollen auch von Gutachter/-innen im Rahmen der Konzeptakkreditierung eingeholt werden. Es erfolgt hier jedoch keine gesonderte Auswahl der externen Experten/-innen durch das Rektorat.

Die Akkreditierungsentscheidungen für Studiengänge werden durch den Senat der Hochschule getroffen und in einem Akkreditierungsbeschluss festgehalten. Dieser enthält Aussagen zu jeder Empfehlung oder Auflage, die durch interne oder externe Gutachter/-innen vorgeschlagen wurde. Der Senat hat dabei auch das Recht, sich Auflagen und Empfehlungen nicht zu eigen zu machen, oder eigene Auflagen oder Empfehlungen auf Grundlage der vorliegenden Dokumente auszusprechen.

Senatsmitglieder, die den Selbstbericht der Studienkommission mit erstellt haben, sowie Lehrende der begutachteten Fächer im Lehramt werden bei der Senatsentscheidung grundsätzlich nicht beteiligt.

Das interne Akkreditierungsverfahren sieht laut Leitfaden auch die Möglichkeit des Widerspruchs vor. Die Studienkommission kann ihren Widerspruch innerhalb von drei Wochen an den Hochschulrat richten, der in letzter Instanz über die Akkreditierung entscheidet.

Werden Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, ist zunächst ein gemeinsames Gespräch von Rektorat, Fakultätsleitung, der/dem Vorsitzenden des Hochschulrates und der Studienkommission als Eskalationsweg vorgesehen. Führt dies nicht zu einer Einigung, bleibt die externe Programmakkreditierung als letzte Lösungsmöglichkeit.

Außerhalb der Akkreditierungsverfahren betreffen formalisierte Beschwerdewege vor allem die Studierenden. Mit der Stichprobe hat die Hochschule einen neuen Beschwerdewegweiser vorgelegt, welcher die Ansprechpartner/-innen bzw. die Beschwerdewege für Studierende in Fragen von Lehre und Prüfungen sowie bei sonstigen speziellen Fragestellungen benennt. Der Wegweiser ist auch online veröffentlicht. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Beschwerdereferat bei der zentralen Studierendenvertretung.

Auf Rückfrage gaben die vor Ort befragten Studierenden an, den Beschwerdewegweiser noch nicht zu kennen. Allgemein ergab sich im Gespräch mit den Studierenden eher der Gesamteindruck, dass strukturierte Beschwerdeverfahren bis vor kurzem noch nicht existiert haben und erst jetzt im Aufbau begriffen sind. Auch über den Bereich der Beschwerdeverfahren hinaus wurde seitens der Studierenden ein hoher Verbesserungsbedarf hinsichtlich der allgemeinen Beratungs- und Serviceleistungen an der Hochschule kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter/-innen gewährleistet das QM-System grundsätzlich eine hinreichende Unabhängigkeit der externen Experten/-innen. Dies wird durch klar benannte Ausschlusskriterien gewährleistet, welche den üblichen Verfahrensweisen bei Begutachtungen im Wissenschaftsbereich entsprechen. Die Unbefangenheit der Experten/-innen wird sowohl intern durch das Rektorat geprüft als auch durch die Experten/-innen selbst explizit bestätigt, was ebenfalls positiv zu werten ist. Die Gutachterausswahl durch das Rektorat auf begründeten Vorschlag der Studienkommission bzw. des Faches hin erachten die Gutachter/-innen gleichfalls als angemessen und geeignet, hinreichende Neutralität der Bewertung bei gleichzeitiger hoher Akzeptanz der gutachterlichen Bewertungen im Fach oder Studiengang zu erzielen.

Da es sich bei der PH Karlsruhe um eine vergleichsweise kleine Hochschule handelt, ist es nicht ganz einfach, eine neutrale Entscheidungsinstanz für die Akkreditierung zu bestimmen. Der Senat erscheint den Gutachtern/-innen hierfür dennoch gut geeignet, nicht zuletzt da auf diese Weise eine angemessene Beteiligung aller internen Interessensgruppen an der Entscheidung gewährleistet ist. Auch der Hochschulrat als Schlichtungs- und finale Entscheidungsinstanz bei Konflikten ist nach Auffassung der Gutachter/-innen eine akzeptable Wahl. Das unmittelbare Zusammenwirken von hochschulinternen und -externen Mitgliedern in diesem Gremium schafft gute Ausgangsbedingungen für die Findung angemessener und neutraler Entscheidungen.

Das Beschwerdesystem für Studierende ist derzeit noch erkennbar im Aufbau. Eine gezielte Weiterentwicklung im Sinne einer stärkeren Strukturierung und Formalisierung der bestehenden Beschwerdewege erscheint den Gutachter/-innen sehr sinnvoll. Der kürzlich neu erstellte Beschwerdewegeweiser ist bereits ein erster Schritt in diese Richtung, es bedarf jedoch noch einer verbesserten Kommunikation und erhöhten Transparenz des Beschwerdesystems. Es sollte verbindlicher festgelegt werden, welche internen Instanzen bei welchen Problemlagen und Fragenkomplexen als verantwortliche Ansprechpartner fungieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die internen Beschwerdewege für Studierende sollten noch stärker strukturiert, formalisiert und hochschulweit besser kommuniziert werden. Es sollte verbindlicher festgelegt werden, welche internen Instanzen für welche studentischen Fragen und Problemstellungen zuständig und verantwortlich sind.

Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Dokumentation

Regelkreise

Im „großen“ Qualitätszyklus der internen Akkreditierung sollen geschlossene Regelkreise vor allem durch Auflagen sichergestellt werden, welche durch den Senat im Rahmen der Akkreditierungsbeschlüsse ausgesprochen werden. Die Auflagen basieren auf den Ergebnissen der internen und externen Begutachtung und müssen innerhalb der maximalen Frist von einem Jahr

erfüllbar sein. Laut Leitfaden zur internen Akkreditierung liegt die Verantwortung für die Erfüllung von Auflagen jeweils beim zuständigen Studiendekanat. Die Auflagenerfüllung ist bei der Stabsstelle QM anzuzeigen, und der Senat entscheidet abschließend darüber.

In den Zeiträumen zwischen den Akkreditierungsverfahren erfolgen das kontinuierliche Qualitätsmonitoring und die Weiterentwicklung der Studiengänge vor allem im Rahmen des internen Berichtswesens. Für diese „kleinen“ Zyklen der Qualitätssicherung wurde ein eigener Leitfaden entwickelt (vgl. Anlage 4.3 der Stichprobendokumentation).

Jede Studienkommission verfasst jährlich einen Kurzbericht zu ihrem Studiengang unter Einbezug aller beteiligten Fächer und Institute. In diese Berichte fließen die Ergebnisse aus „Runden Tischen“ der Studienkommission mit Institutsleitungen und Lehrenden im Vorfeld der Berichte sowie die studienbezogenen Datenhandbücher und Evaluationsergebnisse ein. Die Kurzberichte umfassen jeweils etwa zwei Seiten; der Zwischenbericht nach der Hälfte der Akkreditierungslaufzeit etwa vier Seiten. Die Kurzberichte werden anhand eines Musters erstellt, welches durch die Stabsstelle QM zur Verfügung gestellt wird und einige wenige Leitfragen enthält. So gehören zu den Kurzberichten jeweils eine Einschätzung der Stärken und Schwächen des Studiengangs sowie Angaben zu aktuell geplanten Weiterentwicklungsmaßnahmen. Auch soll darauf eingegangen werden, wie mit Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung umgegangen wurde.

Auf Ebene der Fächer werden nur im Vorfeld der internen Akkreditierungsverfahren für die lehrerbildenden Studiengänge Berichte verfasst. Für alle Studiengänge, die sich im internen Akkreditierungsverfahren befinden, entfällt in dem betreffenden Jahr die Pflicht zur Abgabe eines Kurzberichtes.

Die Kurzberichte der Studienkommissionen werden bei der Stabsstelle QM eingereicht, die sie an das Rektorat weiterleitet. Außerdem erhalten die zuständigen Fakultätsvorstände die Kurzberichte.

Die Berichte werden anschließend in einer gemeinsamen Gesprächsrunde des Prorektors für Studium und Lehre mit allen Studiendekanen/-innen diskutiert. Die Gespräche werden protokolliert und ggf. die Studienkommission um eine Stellungnahme gebeten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entscheidet das Rektorat über eventuelle qualitätssichernde Maßnahmen, die im Studiengang umzusetzen sind. Im nächstfolgenden Kurzbericht muss die Studienkommission erneut Stellung zum Umsetzungsstand der Maßnahmen nehmen. Falls größerer Änderungsbedarf am Studiengang erkennbar wird, wird gemäß des Leitfadens für die Änderung von Studiengängen weiter verfahren.

Im Rahmen der Zwischenberichte findet grundsätzlich eine Gesprächsrunde des Prorektors für Studium und Lehre mit der Studienkommission statt. Für lehrerbildende Studiengänge ist hier auch die Schulpraxis beizuladen. Auch in dieser Runde können qualitätssichernde Maßnahmen vereinbart werden, welche im nächsten Jahresbericht wieder aufgegriffen werden. Darüber hinaus können alle am Prozess beteiligten Instanzen und Gremien weiterführende Gesprächsrunden bei Bedarf selbst initiieren.

Konkrete Beispiele für Kurzberichte sowie die Rückmeldungen des Prorektorates dazu wurden im Rahmen der Stichprobendokumentation vorgelegt (vgl. Anlagen 3.1.1 bis 3.2.5 zur Sicherung des Studienerfolgs).

Darüber hinaus sollen in allen Studiengängen und allen Fächern des Lehramts mindestens zweimal im achtjährigen Akkreditierungszyklus sog. Perspektivgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden stattfinden. Anhand vorgegebener Leitthemen sollen hier vor allem Fragestellungen erörtert werden, die in den schriftlichen Befragungen nicht hinreichend abgedeckt werden können, z.B. Studien- und Prüfungsorganisation, studentische Arbeitsbelastung, oder auch der inhaltliche Aufbau der Studiengänge. Die Ergebnisse der Perspektivgespräche fließen auch in die Erstellung der Selbstberichte im Rahmen der internen Akkreditierung ein. Eine Handreichung zu den Perspektivgesprächen inklusive Leitfragen wird von der Stabsstelle QM zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 6.7 zum Selbstbericht).

Einbeziehung aller relevanten Leistungsbereiche

Die Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen für Studierende werden seit dem Sommersemester 2018 im Rahmen der Studienabschlussbefragung einer regelmäßigen Evaluation unterzogen. Im Einzelnen werden die Studierenden zu ihrer Zufriedenheit mit den folgenden Einrichtungen befragt:

- Service des Studien-Service-Zentrums inklusive Studienberatung
- Service des Prüfungsamts
- Service der Studienabteilung
- Verfügbarkeit von Literatur und Datenbanken in der Bibliothek
- Zugang zu EDV-Diensten (Lernplattformen etc.)
- Serviceleistung des Zentrums für Informationstechnologie und Medien
- Service des Auslandsamtes
- Service des Zentrums für Schulpraktische Studien

Die Befragungsergebnisse werden laut Evaluationssatzung dem Rektorat sowie den Leitungspersonen der evaluierten Stellen selbst zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen sollen künftig außerdem alle zwei Jahre einen kurzen Selbstbericht zu den Evaluationsergebnissen erstellen, aus dem im Dialog mit der Hochschulleitung ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden sollen. Diese Vorgehensweise ist bereits in der Neufassung der Evaluationssatzung festgelegt, jedoch bisher noch nicht praktisch erprobt worden.

Die Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen sind nicht nur passiv, sondern auch aktiv an den Qualitätssicherungsprozessen der Hochschule beteiligt. Dies gilt vor allem für das Verfahren der internen Akkreditierung: So geben das Referat Studium und Lehre, das Prüfungsamt, die Studienabteilung, das Akademische Auslandsamt und die Bibliothek jeweils eine eigene kurze Stellungnahme zum Studiengang aus der Perspektive ihrer jeweiligen Verantwortungs- und Arbeitsbereiche ab. Die Stellungnahme soll jeweils darauf eingehen, welche Aspekte im Studiengang besonders gut funktionieren und wo noch Optimierungsbedarf besteht; außerdem besteht die Möglichkeit, weitere Anregungen zu geben. Das Prüfungsamt äußert sich insbesondere zur Qualität der Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren, die Studienabteilung zu Fragen der Studienorganisation, u.a. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Beratung, Immatrikulation, Studiengangs- und Fachwechsel. Das Auslandsamt bewertet die Mobilität im Studiengang (sowohl für Incomings als auch für Outgoings) sowie die bestehenden Partnerschaften zum Studierendenaustausch. Das Referat Studium und Lehre nimmt Stellung zur allgemeinen Studienstruktur und -organisation, zum Modularisierungskonzept und den Modulbeschreibungen; die Bibliothek zur medialen Ausstattung des Studiengangs und zu ihren Service- und Beratungsleistungen für Studierende.

Die Stellungnahmen werden sämtlich als Anlagen den Selbstberichten der Studienkommissionen beigelegt.

Die Hochschule verfügt über ein eigenes Lehr-Lern-Zentrum, das aus Mitteln des Qualitätspakts Lehre eingerichtet wurde. Dieses bietet regelmäßig methodisch-didaktische Schulungen für Lehrende und studentische Tutoren/-innen an und koordiniert innovative Lehrprojekte.

Darüber hinaus hat die PH Karlsruhe Ende 2018 ein umfassendes akademisches Personalentwicklungskonzept beschlossen, welches mit der Stichprobendokumentation vorgelegt wurde (vgl. Anlage 5.6 der Stichprobendokumentation). Dieses beschreibt Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das wissenschaftliche Personal der Hochschule von der Promotionsphase bis zur Professur, beginnend bei den qualitätssichernden Standards für die Personalauswahl über die gezielte Kompetenzentwicklung und Karriereförderung bis hin zum Übergang zur nächsten Karrierephase. Für alle Qualifikationsphasen ist ein begleitendes Mentoring vorgesehen, während für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/-innen und Professoren/-innen regelmäßige Standort- bzw. Perspektivengespräche mit der Fakultäts- bzw. Hochschulleitung stattfinden, in denen u.a. Entwicklungsoptionen und Weiterbildungsangebote thematisiert werden.

Regelmäßige Bedarfserhebungen und Evaluationen von ergriffenen Personalentwicklungsmaßnahmen sind im Konzept explizit vorgesehen.

Ressourcenausstattung

Die zentrale Stabsstelle Qualitätsmanagement ist derzeit mit einer unbefristeten Vollzeitstelle besetzt. Die Stabsstelle ist für die Organisation und Koordination sämtlicher externen und internen Akkreditierungsverfahren verantwortlich. Dies umfasst auch die Erstellung der zusammenfassenden Gutachten in Abstimmung mit den externen Expertengruppen sowie die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Senat. Außerdem nimmt die Mitarbeiterin der Stabsstelle regelmäßig an Gesprächsrunden und Gremiensitzungen im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement teil, z.B. an den Treffen des Prorektors für Studium und Lehre mit den Studiendekanen/-innen zur Diskussion der jährlichen Kurzberichte.

Des Weiteren verantwortet die Stabsstelle die Organisation und Durchführung zentraler Befragungen (z.B. Lehrveranstaltungsevaluation, Erstsemester- und Studienabschlussbefragung) sowie die Erstellung und Pflege der studiengangspezifischen Datenhandbücher. Die Stabsstelle berät außerdem die Fakultäten und Institute kontinuierlich in allen Fragen der Qualitätssicherung und Evaluation und spielt eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung der Instrumente und Prozesse.

Die Studiengangskoordinatoren/-innen leisten Unterstützung im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren und führen zum Teil in Absprache mit der Stabsstelle auch eigene Befragungen auf Studiengangebene durch.

Ein integriertes Campus-Management-System existiert derzeit an der PH Karlsruhe noch nicht; es werden jedoch die für die Qualitätssicherung relevanten Daten sämtlich elektronisch erfasst und vor allem im Rahmen der Datenhandbücher aufbereitet. Ein einheitliches Campus-Management-System für alle Pädagogischen Hochschulen befindet sich derzeit in Entwicklung und wird modulweise eingeführt; dies wird sich jedoch laut Aussage der Hochschulleitung noch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Die Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation werden papierbasiert durchgeführt und anschließend elektronisch ausgewertet und den jeweils Betroffenen und Verantwortlichen zur Verfügung gestellt. Erstsemester- und Abschlussbefragungen werden über die Lernplattform Stud.IP online durchgeführt. Die Erhebung studiengangbezogener Kennzahlen und Prüfungsergebnisse wird ebenfalls elektronisch vorgenommen und in die Datenhandbücher übertragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelkreise

Die Gutachter/-innen gelangen auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Prozessbeschreibungen zu dem Schluss, dass das interne Berichtswesen der Hochschule gut geeignet ist, geschlossene Qualitätsregelkreise und eine kontinuierliche Verbesserung der Studiengänge zu gewährleisten. Das Konzept der Kurzberichte gewährleistet eine relativ engmaschige Verknüpfung von Hochschulleitung und dezentraler Ebene: Die Hochschulleitung wird auf diese Weise regelmäßig über die allgemeinen Entwicklungen in den Studiengängen informiert und kann in Zusammenarbeit mit den Fakultäten geeignete Maßnahmen ableiten und diese nachhalten, ohne dass ein zu hoher interner Aufwand durch die jährliche Berichtspflicht entstünde. Während im internen Akkreditierungsverfahren die Einhaltung der Kriterien zentral ist, steht bei den Kurzberichten erkennbar der Aspekt der kontinuierlichen Weiterentwicklung im Mittelpunkt des Interesses, was die Gutachter/-innen sehr begrüßen. Eine besondere Stärke liegt aus Sicht der Gutachter/-innen außerdem darin, dass das System standardmäßig auch dialogorientierte Verfahren im Zusammenhang mit den Berichten vorsieht, sowohl im Vorfeld in Form der „Runden Tische“ als auch im Nachgang im Kontext der Maßnahmenableitung sowie zusätzlich in Form der Perspektivgespräche.

In den Studiengängen der Lehrerbildung ist die Gewährleistung von terminlicher Überschneidungsfreiheit bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen ein besonders wichtiger Aspekt der Studierbarkeit. Zwar wird dieser, wie bereits oben beschrieben, regelmäßig intern überprüft, jedoch zeigten die Vor-Ort-Gespräche, dass die Hochschule der Überschneidungsproblematik bisher eher mit Einzelfalllösungen und nicht mit einem systematischen Ansatz wie z.B. einem Zeitfenstermodell begegnet. Die Gutachter/-innen empfehlen, hier eine strukturiertere Herangehensweise zu entwickeln, um Überschneidungen so weit wie möglich einzudämmen bzw. zu vermeiden und somit diesen Regelkreis effektiver zu schließen.

Einbezug der Leistungsbereiche

Die Gutachter/-innen sind auf Basis der vorliegenden Dokumente überzeugt, dass die PH Karlsruhe alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche effektiv in ihr Qualitätssicherungssystem mit einbezieht. Dabei wird der komplette „student life cycle“ von der Bewerbung und Zulassung bis hin zum Abschluss abgedeckt. Die aktive Beteiligung der Service- und Verwaltungseinheiten sowie deren umfassende Evaluation im Rahmen von Befragungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe besonders positiv zu werten, zumal die Vor-Ort-Gespräche mit den Studierenden deutlichen Verbesserungsbedarf im Bereich von Service und Beratung ergeben haben.

Das vorgelegte Personalentwicklungskonzept überzeugt durch klare Vorgaben zur Kompetenzentwicklung in verschiedenen Karrierephasen und regelmäßig vorgesehene Bilanzgespräche zur professionellen Entwicklung des Lehrpersonals. Der Bereich der hochschuldidaktischen Weiterbildung ist klar in das Konzept integriert; entsprechende Möglichkeiten der Weiterbildung werden in und außerhalb der Hochschule vorgehalten.

Ressourcen

Die Gutachtergruppe hat nach Abschluss des zweiten Vor-Ort-Besuchs dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der personellen Ressourcen des Qualitätsmanagements an der PH Karlsruhe festgestellt. Obgleich sich die Vertreter/-innen der Fakultäten und Studiengänge durchweg sehr positiv über die bisherige Zusammenarbeit mit der Stabsstelle äußerten und vor allem die engmaschige Beratung und Unterstützung durch die Stabsstelle lobend hervorhoben, erscheinen deren Aufgaben insgesamt zu zahlreich und vielfältig, um langfristig durch nur eine Person bewältigt zu werden. Eine gewisse Entlastung und Unterstützung erfolgt zwar durch die Studiengangskoordinatoren/-innen, jedoch nach dem Eindruck der Gutachter/-innen in bisher eher begrenztem Rahmen. Auch die Verfahren selbst sind zum Teil so ausgestaltet, dass sie besonders für die Stabsstelle einen vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen, z.B. durch die zusammenfassende Aufbereitung der externen Gutachten in der internen Akkreditierung.

Die Gutachter/-innen sehen in dieser starken Konzentration von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf eine Person ein hohes Risiko für das System insgesamt, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Stabsstelle so kaum Zeiträume für grundlegende konzeptionelle Verbesserungen und Weiterentwicklungen bleiben.

Die Gutachter/-innen sehen daher die Notwendigkeit, die Aufgaben der QM-Stabsstelle entweder auf verschiedene (vor allem auch dezentrale) Einheiten zu verteilen, oder aber die Stabsstelle personell aufzustocken. Im Nachgang zum zweiten Vor-Ort-Besuch hat sich die Hochschulleitung dieser Bewertung angeschlossen und schriftlich zugesichert, eine weitere 50%-Stelle für das Qualitätsmanagement zu schaffen. Der/die zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiter/-in soll künftig vorwiegend mit dem Bereich der Befragungen und Datenerhebungen befasst werden, während der Bereich Akkreditierung weiterhin in der Verantwortung der Stabsstellenleitung liegen soll. Darüber hinaus soll eine Sekretariatsstelle im Umfang von 50% der vollen Arbeitszeit zur Unterstützung der Stabsstelle und des Referates Studium und Lehre eingerichtet werden.

Die Gutachter/-innen begrüßen diese Entscheidung sowie das Konzept zur Neuverteilung der QM-Aufgaben ausdrücklich, halten jedoch einen abschließenden Nachweis der Stellenausschreibung für erforderlich, um den Anforderungen der Systemakkreditierung Genüge zu tun.

Weiterhin sollte die Hochschule prüfen, ob stellenweise eine Verschlankung der Prozesse möglich wäre, um die QM-Stabsstelle bestmöglich zu entlasten. Aus Sicht der Gutachter/-innen wäre es z.B. denkbar, zumindest im Verfahren der Fächerbegutachtung auf eine Zusammenfassung der externen Gutachten zu verzichten.

Die vorhandene EDV-Ausstattung ist nach dem Eindruck der Gutachter/-innen ausreichend für die Zwecke der Qualitätssicherung. Teilweise besteht jedoch hinsichtlich der Datenerhebung und Datenverarbeitung deutlicher Optimierungsbedarf, insbesondere im Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation. Da hier die Erhebung papierbasiert erfolgt, um die bisher sehr niedrigen Rücklaufquoten zu steigern, gestaltet es sich sehr aufwändig, die Ergebnisse in ein digitales Format zu bringen. Dies stellt vor allem für die QM-Stabsstelle eine erhebliche Zusatzbelastung dar. Die Gutachter/-innen begrüßen es daher, dass die Hochschule bereits Überlegungen zu einer künftigen Erhebung über mobile Endgeräte anstellt (vgl. Begleittext zur Stichprobendokumentation, Kap. 5.3.1).

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Die Gutachter/-innen erachten die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualitätskriterien als weitgehend erfüllt. Es fehlt allein der formale Nachweis der bereits angekündigten Stellenausschreibungen zur Verstärkung der QM-Stabsstelle.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss abschließend nachweisen, dass die beiden Stellen zur Verstärkung der QM-Stabsstelle ausgeschrieben wurden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte eine strukturierte Vorgehensweise zur Vermeidung von Terminüberschneidungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen entwickeln, die über Einzelfalllösungen hinausgeht.
- Die Verfahren der internen Qualitätssicherung und Akkreditierung sollten auf eine mögliche Verschlankung und Vereinfachung hin überprüft werden, um die QM-Stabsstelle bestmöglich zu entlasten.

Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dokumentation

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, hat die PH Karlsruhe in ihren Qualitätszielen für Studium und Lehre den Anspruch formuliert, ihre Instrumente zur Qualitätssicherung regelmäßig zu überprüfen und sie den Qualitätszielen anzupassen.

Im Selbstbericht der Hochschule wird ausgeführt, dass die Weiterentwicklung bereits bestehender Instrumente u.a. in den regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen des Prorektorats Studium und Lehre, der QM-Stabsstelle und der Studiendekane/-innen thematisiert werden soll. Dies ist jedoch in den grundlegenden Leitfäden und Regelungen zum QM-System nicht explizit verankert.

Laut Selbstbericht sollen außerdem nach Abschluss qualitätssichernder Verfahren Feedbackrunden mit der Studienkommission stattfinden, um Impulse für die Weiterentwicklung der Verfahren aufnehmen zu können. Dies ist bereits im Rahmen der Pilotverfahren zur internen Akkreditierung geschehen, mit der Konsequenz, dass das Verfahren in verschiedener Hinsicht geändert wurde. So soll z.B. künftig auf die ursprünglich vorgesehenen hochschulinternen Mitglieder der Gutachtergruppe verzichtet werden. Auch die „Runden Tische“ im Vorfeld der Erstellung der Kurzberichte wurden als neues Instrument auf Basis der Erfahrungen in den Pilotverfahren etabliert.

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde auf Nachfrage der Gutachtergruppe angegeben, dass die AG Systemakkreditierung künftig maßgeblich für die Weiterentwicklung des QM-Systems verantwortlich sein solle. Auch hierfür findet sich jedoch bisher kein Beleg in den offiziellen Leitfäden und Regelungen zur internen Qualitätssicherung.

Ferner ist bisher nicht deutlich geworden, auf welcher Basis das System auf seine Wirksamkeit bezüglich der Studienqualität überprüft werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die PH Karlsruhe im Zuge der Implementierung ihres internen QM-Systems bereits verschiedene sinnvolle Verbesserungsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich des internen Akkreditierungsverfahrens vorgenommen hat. Konkrete Konzepte zur kritischen Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems existieren zwar, sind jedoch noch nicht systematisiert und in allgemein verbindliche Regelungen gegossen, was auch der Tatsache geschuldet sein mag, dass die Aufbauphase des QM-Systems gerade erst abgeschlossen ist.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Trotz der bereits bestehenden konzeptionellen Überlegungen und der vorgenommenen Maßnahmen bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der „Meta-Ebene“ der Qualitätssicherung noch eine Lücke im QM-System der PH Karlsruhe besteht, die umgehend geschlossen werden muss, um den Anforderungen der Systemakkreditierung zu genügen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss ein formalisiertes Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung des QM-Systems auf Wirksamkeit und Funktionalität entwickeln. Die Bewertungsgrundlagen sowie die Prozesse und Zuständigkeiten für die Weiterentwicklung des QM-Systems sind klar zu regeln und verbindlich zu implementieren.

§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Dokumentation

Bewertungen der Studiengänge im Rahmen von Befragungen

Wie bereits verschiedentlich erwähnt, sieht das interne QM-System der PH Karlsruhe verschiedene regelmäßige Befragungen zur Bewertung von Studium und Lehre vor. Hierzu gehören im Einzelnen:

a) Lehrveranstaltungsevaluation

Derzeit werden in jedem Semester 15-25% aller Lehrveranstaltungen per Zufallsstichprobe evaluiert. Veranstaltungen, die im zurückliegenden Jahr bereits evaluiert wurden, sowie Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern/-innen fallen aus der Stichprobe heraus. Eine freiwillige Teilnahme an der Evaluation ist ebenfalls jederzeit möglich. Die Befragungen erfolgen i.d.R. etwa in der neunten Vorlesungswoche.

Es existieren getrennte Fragebögen für die Evaluation von Vorlesungen und Seminaren (vgl. Anlagen 6.4 und 6.5 zum Selbstbericht). Die Fragebögen enthalten jeweils Fragestellungen zu Inhalten und Didaktik der Veranstaltung, zu den Rahmenbedingungen und zum Lernerfolg. Zur Beantwortung nutzen die Studierenden eine Fünf-Punkte-Skala, haben jedoch auch die Möglichkeit, Freitextantworten zu geben. Darüber hinaus gibt es auch spezielle Fragebögen für Übungen und Exkursionen.

Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse durch die Stabsstelle QM und sind verpflichtet, diese noch im laufenden Semester mit den Studierenden zu besprechen.

Darüber hinaus erhält die Studiendekanin oder der Studiendekan eine aggregierte Fassung der Evaluationsergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen sowie aggregierte Ergebnisse für alle evaluierten Veranstaltungen innerhalb der Fakultät. Letztere erhält auch der Prorektor für Studium und Lehre zur Kenntnis.

Die Evaluationsergebnisse können laut Evaluationssatzung von den Studiendekanen/-innen im Rahmen der Studienkommissionen und im Fakultätsvorstand weiter verwendet werden, wobei die Art der Verwendung nicht weiter konkretisiert wird. Aus dem Selbstbericht der Hochschule geht hervor, dass die Studiendekanen/-innen bei unterdurchschnittlichen Evaluationsergebnissen (Gesamtmittelwert von unter 3,7 und Gesamtbeurteilung von unter 3,5) das Gespräch mit der jeweiligen Lehrperson suchen und diese um eine Stellungnahme bitten sollen. Ggf. erfolgt dann eine Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen in bilateraler Abstimmung. Diese Vorgehensweise ist jedoch nach dem Wissensstand der Gutachter/-innen nicht systemisch verankert.

Bisher ist nicht formell festgelegt, welche Schritte bei unterdurchschnittlichen Evaluationsergebnissen weiter unternommen werden. Hierzu gibt es offenbar derzeit lediglich informelle Absprachen. Der Prorektor für Studium und Lehre bestätigte auf Rückfrage im Rahmen des zweiten Vor-Ort-Besuchs, dass der Regelkreis im Bereich der Lehrevaluation bisher noch nicht in zufriedenstellender Weise geschlossen sei. Es mangle momentan noch an geeigneten Maßnahmenplänen und hinreichender Selbstreflexion als Konsequenz aus der Evaluation.

Die vor Ort befragten Studierenden bestätigten diesen Gesamteindruck: Lehrveranstaltungsevaluation wird offensichtlich auch auf Seiten der Studierendenschaft als wenig effektives und sinnvolles Instrument zur Qualitätsverbesserung der Lehre erlebt – nicht zuletzt auch aufgrund der Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen nach dem Zufallsprinzip, das wenig systematisch erscheint.

b) Erstsemester- und Studienabschlussbefragungen

Jährlich befragt die PH Karlsruhe sowohl Studienanfänger/-innen und Studierende in der letzten Phase ihres Studiums mittels gesonderter Erhebungen.

Die Studienanfänger/-innen werden zu ihrem persönlichen und beruflichen Hintergrund, zu ihren Gründen für die Studiengang- und Hochschulwahl und zum Informationsangebot der Hochschule befragt. Die Ergebnisse sollen sowohl Impulse für die einzelnen Studiengänge als auch für die Hochschule insgesamt liefern. Sie sollen bspw. dazu beitragen, die Informationen zum Studium sowie die Einführung in das Studium zu optimieren.

Bei der Studienabschlussbefragung handelt es sich primär um eine Zufriedenheitserhebung. Die Studierenden werden zu einer breiten Palette von Themen befragt, z.B. zur Transparenz der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im Studiengang, zu ihrem Kompetenzerwerb im Studium, zu den Studieninhalten, zur fachlichen Kompetenz der Lehrenden oder zur Studien- und Prüfungsorganisation. Darüber hinaus erhalten sie Gelegenheit, die Arbeit der Verwaltungs- und Serviceeinheiten zu bewerten (vgl. auch die Ausführungen zu § 17 Absatz 2 Satz 3) und Informationen zu ihrem geplanten weiteren Studien- oder Berufsweg zu geben.

Die Ergebnisse der Erstsemester- und Studienabschlussbefragungen fließen in die Datenhandbücher zu den Studiengängen ein und werden laut Evaluationssatzung der/dem Studiendekan/-in und dem Prorektor für Lehre zur weiteren Verwendung zugeleitet. Die Service- und Verwaltungseinheiten erhalten ebenfalls die für sie relevanten Ergebnisse.

Im Zuge der internen Kurz- und Selbstberichte beziehen die Studienkommissionen zu den Befragungsergebnissen inhaltlich Stellung. Sofern sich Handlungsbedarf aus den Bewertungen ableiten lässt, können z.B. im Kontext der „Pro-L-Studiendekane“-Runde Maßnahmen abgeleitet und beschlossen werden. Auch die Studienkommissionen selbst können selbstverständlich Verbesserungsmaßnahmen auf Basis der Bewertungen und Kennzahlen vorschlagen und diese an die Fakultäten, den Senat und/oder die Hochschulleitung herantragen.

Die Evaluationssatzung sieht weiterhin die Möglichkeit gesonderter Studienabschnittsbefragungen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene vor. Diese sollen insbesondere die studentische Arbeitsbelastung sowie Aufbau und Organisation einzelner Studiengänge, Studienabschnitte oder Module zum Gegenstand haben und i.d.R. alle vier Jahre stattfinden. Derartige Befragungen sind im Selbstbericht nicht beschrieben, jedoch finden sich die Ergebnisse einer Workload-Erhebung auf Modulebene im Selbstbericht des Masterstudiengangs „Biodiversität und Umweltbildung“ (Anlage 1.1 der Stichprobendokumentation).

Die Evaluationssatzung stellt sicher, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Grundsätze der Vertraulichkeit bei der Evaluation durchgängig eingehalten werden.

c) Verbleibstudien

Studien zum Verbleib von Absolventinnen und Absolventen erfolgen zum einen durch das Statistische Landesamt, welches alle zwei Jahre eine entsprechende Befragung für alle Pädagogischen Hochschulen durchführt, zum anderen durch eigene studiengangspezifische Verbleibstudien der PH Karlsruhe. Diese werden laut Selbstbericht vorwiegend durch die Studiengangskordinatoren/-innen mit Unterstützung der Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt. Laut Evaluationssatzung soll dies i.d.R. alle vier Jahre sowie in zeitlichem Zusammenhang mit anstehenden Akkreditierungsverfahren geschehen. Die Ergebnisse gehen jeweils den Studiende-

kanen/-innen und dem Prorektor für Studium und Lehre zu und sollen auch im Selbstbericht der Studienkommission zur internen Akkreditierung aufgenommen und reflektiert werden.

d) Perspektivgespräche

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen studentischen Bewertung der Studiengänge sind seit Kurzem die bereits oben beschriebenen Perspektivgespräche hinzugetreten (vgl. die Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Satz 3). Die Gespräche sollen den Studienkommissionen Impulse für die Weiterentwicklung der Studiengänge geben und helfen, Handlungsbedarf bei kritischen Punkten zu identifizieren (vgl. S. 47 des Selbstberichts). Die Ergebnisse sind auch bei der Erstellung der Selbstberichte im Rahmen der internen Akkreditierung einzubeziehen. Den Studiengängen und Fächern steht es frei, eigene Formate zu wählen, um belastbare Aussagen zu den vorgegebenen Schwerpunktthemen der Perspektivgespräche zu erhalten.

Bewertung der schulpraktischen Studien

Die Qualitätssicherung der Schulpraxis innerhalb der lehrerbildenden Studiengänge wird hauptsächlich durch das Zentrum für Schulpraktische Ausbildung an der PH Karlsruhe verantwortet. Dieses holt von den Studierenden engmaschig mündliches Feedback zu den Praktika ein und meldet die Begleitveranstaltungen zu den Praktika grundsätzlich jedes Semester zur Evaluation an. Laut Auskunft der Hochschulleitung gibt es im Rahmen der Begleitseminare auch spezifische Reflexions- und Evaluationsbögen zu den Schulpraktika, welche jedoch im Rahmen des Selbstberichts und der Stichprobendokumentation nicht vorgelegt wurden.

Der Selbstbericht und das Gutachten im Rahmen der internen Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Primarstufe nehmen außerdem ausführlich Stellung zu den Praktika und deren Qualitätssicherung. Das Zentrum für Schulpraktische Ausbildung gibt außerdem laut Leitfaden eine eigene Stellungnahme als Anlage zum Selbstbericht ab, wobei dieser Schritt offenbar im Pilotverfahren noch nicht vorgenommen wurde oder zumindest nicht dokumentiert ist.

Bewertungen im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren

Im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge zieht die Hochschule regelmäßig externe Expertise in Form von Gutachtergruppen heran. Diese sollen nun – anders als noch im Pilotverfahren – ausschließlich aus externen Mitgliedern bestehen. Jeder Gutachtergruppe sollen dabei mindestens zwei Hochschullehrer/-innen, ein/-e Vertreter/-in der Berufspraxis und ein/-e Studierende/-r einer anderen Hochschule angehören.

Laut Handreichung der Hochschule für Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren ist es zwar die Hauptaufgabe der externen Experten/-innen, die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Programmakkreditierung zu überprüfen, sie sollen jedoch ausdrücklich auch Anregungen zur Weiterentwicklung geben, Reflexionsprozesse anstoßen oder auf allgemeinen Handlungsbedarf hinweisen. Sofern die Gutachter/-innen klare Mängel in den Studiengängen sehen, können sie Auflagen zur Akkreditierung vorschlagen.

Die Gutachter/-innen werden durch schriftliche Vorab-Informationen und ein Auftaktgespräch mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Qualitätsbewertung der Gutachter/-innen basiert auf dem Selbstbericht der Studienkommission sowie Vor-Ort-Gesprächen mit der Hochschulleitung, Mitgliedern der Studienkommission und Studierenden. Mit dem Selbstbericht erhalten die Gutachter/-innen außerdem das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung inklusive Studienverlaufsplan, das Datenhandbuch sowie das Ergebnis der internen Überprüfung des Studiengangs.

Die Fächer im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge werden nur durch zwei Wissenschaftsvertreter/-innen auf Aktenbasis bewertet.

Bei Konzeptakkreditierungen werden ebenfalls nur schriftliche Stellungnahmen zum Studiengangskonzept eingeholt, davon mindestens eine aus der Berufspraxis und mindestens zwei aus der Wissenschaft. Die Gutachter/-innen sollen hier anhand von Leitfragen vor allem die inhaltliche Schlüssigkeit des Konzepts sowie mögliche Berufsfelder und Berufsaussichten für Absolventen/-innen bzw. die berufliche Befähigung der Studierenden bewerten.

Im Beschluss zur internen Akkreditierung von Studiengängen muss laut den Vorgaben der Hochschule über jede Empfehlung und jede von den Gutachter/-innen vorgeschlagene Auflage separat entschieden werden. Dies wird entsprechend im Senatsbeschluss zur Akkreditierung protokolliert. Werden Auflagen ausgesprochen, müssen diese innerhalb von maximal 12 Monaten erfüllt werden; es kann jedoch auch eine kürzere Frist festgelegt werden, wie z.B. in der internen Akkreditierung des Masterstudiengangs Biodiversität und Umweltbildung geschehen.

Vor Ort hatten die Gutachter/-innen u.a. Gelegenheit, Gespräche mit den Verantwortlichen der Studiengänge zu führen, welche Gegenstand der Pilotverfahren zur internen Akkreditierung waren. Die betreffenden Personen äußerten zwar hohe Zufriedenheit mit dem Begutachtungsprozess an sich, der als sachgerecht und gewinnbringend erlebt wurde, übten jedoch gleichzeitig teils scharfe Kritik an den Akkreditierungsentscheidungen des Senats, welche für die Vertreter/-innen der Studiengänge nicht durchgängig nachvollziehbar gewesen waren. So waren einige Empfehlungen der externen Experten/-innen im Senat als nicht zielführend bewertet und im Akkreditierungsbeschluss fallen gelassen worden, obgleich sie von den Studiengängen selbst als durchaus sinnvoll erachtet worden waren und in der Begutachtung eine hervorgehobene Rolle gespielt hatten. Transparente Begründungen hierfür seien im Senatsbeschluss nicht durchgängig angegeben worden, so dass teilweise der Eindruck entstanden sei, dass Weiterentwicklungen auf Studiengangsebene eher blockiert als gefördert werden sollten und Entscheidungen einer erkennbaren Grundlage entbehrten.

Im Nachgang zum zweiten Vor-Ort-Besuch sind die zentral Verantwortlichen der Hochschule dieser Kritik begegnet, indem die Muster-Beschlussvorlage für den Senat noch einmal überarbeitet wurde. Die Vorlage sieht nun für jede ausgesprochene Auflage einen klaren Bezug zum jeweiligen Akkreditierungskriterium sowie eine Begründung vor. Außerdem ist nun in der Vorlage die Möglichkeit, dass der Senat Empfehlungen nicht folgt, nicht mehr explizit vorgesehen. Stattdessen soll der Studiengang verpflichtet werden, im nächstfolgenden Kurzbericht zur Umsetzung der Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Ergänzend hat die Hochschule nach dem zweiten Vor-Ort-Besuch eine unterstützende Handreichung für die Senatsmitglieder entwickelt, welche den Entscheidungsprozess und die zugrunde liegenden Kriterien der Akkreditierung im Detail beschreibt.

Studentische Teilhabe an Qualitätsbewertungen

Trotz der vergleichsweise zahlreichen Instrumente zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge ist das studentische Engagement für Qualitätssicherung an der PH Karlsruhe offenbar insgesamt eher begrenzt, was auch die Vor-Ort-Gespräche mit den Studierenden bestätigt haben. Zwar gibt es teils sehr aktive Fachschaften, jedoch sind die Studierenden sehr zögerlich, sich in den entsprechenden Gremien oder der Studierendenvertretung auf zentraler Ebene einzubringen. Dies wird zum Teil mit hoher Gesamtbelastung der Studierenden, teils auch mit unzureichenden Informationen zur Gremienarbeit und zur Qualitätssicherung erklärt. Konkrete Überlegungen zur Verbesserung der Situation existieren bereits, wie die Hochschule im Begleittext zur Stichprobendokumentation und auch vor Ort ausgeführt hat. So wäre es z.B. denkbar, studentisches Engagement auch mit Leistungspunkten zu belegen bzw. auf das Studium selbst anzurechnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Befragungen zur Qualitätsbewertung

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die PH Karlsruhe ihren Studierenden ein umfassendes Instrumentarium zur regelmäßigen Qualitätsbewertung der Studiengänge und Studienbedingungen anbietet. Dabei werden sowohl die Lehre an sich und der Kompetenzerwerb im Studium als auch die qualitätsrelevanten Leistungsbereiche (Service und Beratung, Lernumgebung, Studien- und Prüfungsorganisation etc.) und die Studierbarkeit der Studiengänge einer kontinuierlichen Bewertung unterzogen. Auch zu den Erwartungen und Bedürfnissen insbesondere der Studieninteressierten und Studienanfänger/-innen wird schriftliches Feedback eingeholt. Insgesamt werden die in Standard 1.9 der ESG genannten Aspekte der Qualitätsbewertung in der Gesamtschau aller Befragungen weitgehend abgedeckt. Dieses bereits sehr umfassende Bild wird durch den externen Input im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren sowie durch die erhobenen Kennzahlen sinnvoll ergänzt.

Auch die studienangabezogenen Verbleibstudien sind aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich überzeugend und insbesondere für die Studiengänge außerhalb der Lehrerbildung aufschlussreich. Eine etwas stärkere Standardisierung der Befragungen wäre hier evtl. im Sinne einer Verfahrensvereinfachung ratsam. Bisher gibt es hierfür kein Muster, sondern die Studiengänge gestalten die Befragungen vollständig in Eigenregie. Im Mittelpunkt stehen dabei jedoch stets die Berufsfelder der Absolventen/-innen, die Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie die im Studium vermittelten Kompetenzen und deren Bedeutung für den Beruf (vgl. Selbstbericht, S. 48). Dies wird auch durch die vorgelegte Beispielbefragung für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung belegt (vgl. Anlage 1.1 der Stichprobendokumentation).

Die Befragungsergebnisse werden in überzeugender Weise in die Qualitätsregelkreise der Hochschule eingespeist. Das interne Berichtswesen der Hochschule gewährleistet, dass eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Bewertungen erfolgt und bestehender Handlungsbedarf identifiziert sowie Maßnahmen abgeleitet werden können. Wann Handlungsbedarf besteht, ist allerdings derzeit noch Auslegungssache. Interventionsgrenzen quantitativer oder qualitativer Art sind im System bisher nicht definiert. Auch in den Stichproben zur Sicherung des Studienerfolgs wird nicht direkt erkennbar, dass auf kritische Punkte, die in den Kurzberichten erwähnt werden, im weiteren Verlauf durchgängig reagiert wird. Die Gutachtergruppe rät hier zu einer stärkeren Systematisierung im Umgang mit Befragungsergebnissen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Kennzahlenauswertung im Abschnitt zu § 18 Absatz 3).

Die Ergebnisse der Befragungen werden der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zugänglich gemacht. Dies geschieht vorwiegend durch die regelmäßige Diskussion der Ergebnisse in den Studienkommissionen sowie in den Kurz-, Zwischen- und Selbstberichten.

Allein das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ist aus Sicht der Gutachtergruppe noch in verschiedener Hinsicht verbesserungsbedürftig. Die Lehrevaluation erscheint bisher als Verfahren weitgehend isoliert vom sonstigen System und den dort vorgesehenen Regelkreisen zu stehen. So werden die Ergebnisse der Lehrevaluation nicht studienangabezogen aufbereitet, vor allem da sehr viele Veranstaltungen der Hochschule polyvalent in verschiedenen Studiengängen Verwendung finden. Dies hat zur Folge, dass die Evaluationsergebnisse nicht in die Datenhandbücher der Studiengänge oder in die Berichte zu den Studiengängen einfließen. Inwiefern sie in den Studienkommissionen und in den Fakultätsleitungen regelmäßig diskutiert werden, ist für die Gutachtergruppe nicht vollständig klar geworden und ist auch aus der Stichprobendokumentation zur Sicherung des Studienerfolgs nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Gutachter/-innen ist neben der unsystematischen Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen ferner auch der Evaluationsturnus von 15-25% aller Lehrveranstaltungen pro Semester zu bemängeln.

Die Hochschule hat bereits Überlegungen zur Verbesserung des Verfahrens angestellt, welche der Gutachtergruppe im Begleittext zur Stichprobendokumentation mitgeteilt wurden. So wird

z.B. erwogen, alle Lehrenden pro Jahr oder Semester mit mindestens einer Lehrveranstaltung zu evaluieren und bestimmte zentrale Grundlagenveranstaltungen eines Studiengangs durchgängig immer zu evaluieren. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Vorschläge der Hochschule, hält jedoch nach wie vor eine umgehende Verbesserung des Verfahrens der Lehrevaluation für dringend geboten. Dies könnte auch eine nochmalige Änderung und Konkretisierung der Evaluationsatzung erforderlich machen.

Lobend zu erwähnen ist hingegen, dass Lehrende immer wieder auch selbst auf freiwilliger Basis Evaluationen ihrer Veranstaltungen vornehmen, z.B. um Evaluationsergebnisse im Rahmen von Bewerbungen vorlegen zu können.

Die schulpraktischen Studien sind, soweit für die Gutachter/-innen überprüfbar, hinreichend in die regelmäßige interne und externe Bewertung der lehrerbildenden Studiengänge integriert. Dies zeigt sich in den Unterlagen zum Pilotverfahren für den Bachelorstudiengang Primarstufe und wurde auch im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche glaubhaft erläutert.

Aus Sicht der Gutachter/-innen sollte die Hochschule verstärkt mit Anreiz- und Belohnungsmechanismen arbeiten, um das studentische Engagement für Qualitätssicherung insgesamt zu erhöhen. Die bereits vorgenommenen Überlegungen hierzu weisen bereits in die richtige Richtung und sollten weiter verfolgt werden.

Bewertungen im Rahmen der internen Akkreditierung

Die Gutachter/-innen stellen fest, dass die PH Karlsruhe externe Sichtweisen in zufriedenstellender Weise in ihr internes QM-System einbindet. Dabei werden die Perspektiven von Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden durchweg angemessen berücksichtigt, wobei, wie bereits beschrieben, der Prüfauftrag der Externen teilweise ausgeweitet werden sollte (vgl. Ausführungen zu § 17 Absatz 1 Satz 3).

Die Entscheidung der Hochschule, künftig keine internen Personen mehr in die Begutachtung zur Akkreditierung einzubinden, erachten die Gutachter/-innen als sinnvoll, da so mögliche Interessenskonflikte vermieden werden. Auf diese Weise wird zudem gewährleistet, dass die externen Voten im Rahmen der Qualitätsbewertung ein angemessenes Gewicht erhalten und nicht gegenüber der Hochschuleseite ins Hintertreffen geraten. Die Zusammensetzung der externen Gutachtergruppen ist an die üblichen Verfahrensweisen der Agenturen angelehnt und aus Sicht der Gutachter/-innen insgesamt sachgerecht. Dies gilt auch für die Gutachterbeteiligung bei der Fächerbegutachtung und der Konzeptakkreditierung.

Das Bewertungssystem stellt insgesamt sicher, dass eine strukturierte Begutachtung erfolgt und gibt den Gutachtergruppen Gelegenheit, Impulse zur Qualitätsverbesserung in Form von Empfehlungen zu geben. Die Vor-Ort-Gespräche ließen für die Gutachter/-innen deutlich erkennen, dass die Studiengänge diese Empfehlungen sehr positiv und bereitwillig aufgenommen und nach besten Kräften umgesetzt haben.

Nicht ganz nachvollziehbar erscheint den Gutachtern/-innen die Vorgabe, dass alle Mitglieder der Gutachtergruppen im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen noch einmal eigene Checklisten zu den Kriterien ausfüllen bzw. ihre individuellen Bewertungen schriftlich dokumentieren, obgleich sie sich zuvor als Gremium auf ein einheitliches Votum verständigen müssen. Die Checklisten werden dann im nächsten Schritt wiederum von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zu einem gemeinsamen Gutachten zusammengefasst, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeits- und Abstimmungsaufwand bedeutet. Die Gutachter/-innen raten insgesamt zu einer Vereinfachung dieses Prozessschrittes.

Der bisherige Umgang mit gutachterlichen Impulsen im Rahmen der Senatsentscheidungen zur Akkreditierung erscheint den Gutachter/-innen vor dem Hintergrund der Stichprobendokumentation und den vor Ort geschilderten Eindrücken der Studiengangsverantwortlichen insgesamt problematisch. So enthalten die bisher vorliegenden Beschlüsse in der Tat nicht immer schlüssige Begründungen dafür, warum Empfehlungen der Gutachtergruppen nicht gefolgt wird und

dadurch gutachterliche Anregungen und Impulse ins Leere laufen. Ferner schwächt der fehlende Bezug zum Rahmenwerk der Akkreditierung deutlich die interne Akzeptanz der Verfahren (s. obige Ausführungen), zum anderen fehlt den Beschlüssen hierdurch auch in der Außendarstellung die Transparenz, insbesondere dann, wenn der Senat zusätzliche Empfehlungen und insbesondere Auflagen über die internen und externen Qualitätsbewertungen hinaus ausspricht. In den Pilotverfahren ist dieser Fall zwar nicht eingetreten; als Möglichkeit ist er allerdings im Verfahren vorgesehen. Die Hochschule sollte nochmals eingehend prüfen, ob dies so beibehalten werden soll. Wenn ja, ist umso mehr eine ausführlichere sachliche Begründung der Senatsentscheidungen erforderlich.

Die bereits von der Hochschule eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen lassen darauf schließen, dass künftig gutachterliche Impulse umfassender aufgenommen sowie Akkreditierungsbeschlüsse besser begründet und erkennbarer an den Kriterien der Akkreditierung ausgerichtet werden. Die Gutachtergruppe sieht daher davon ab, eine Auflage vorzuschlagen.

Durch das Mittel der Auflage wird sichergestellt, dass bei festgestelltem Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet werden und die Umsetzung dieser Maßnahmen in einem vorgegebenen Zeitrahmen geprüft wird. Die Gutachter/-innen sind allerdings der Auffassung, dass für die Auflagenerfüllung eine einheitliche Regelfrist festgesetzt werden sollte, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen wird. Abweichungen von dieser Frist sollten sachlich begründet und möglichst mit dem betroffenen Fach bzw. Studiengang abgestimmt werden, um größtmögliche Akzeptanz herzustellen und die Umsetzbarkeit sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium stellt zusammenfassend fest, dass die Studiengänge und alle relevanten Leistungsbereiche regelmäßig durch interne und externe Studierende, Absolventen/-innen sowie externe Experten/-innen aus Wissenschaft und Praxis bewertet werden. Dabei werden alle in Standard 1.9 der ESG genannten Aspekte abgedeckt. Die internen und externen Bewertungen liefern Impulse zur Qualitätsverbesserung, welche jedoch bisher nicht durchgängig aufgenommen werden bzw. erkennbar in konkrete weitere Maßnahmen münden.

Die Gutachtergruppe sieht insbesondere Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Verfahrens der Lehrveranstaltungsevaluation sowie der Beschlusspraxis des Senats zur internen Akkreditierung. Hinsichtlich des letzteren Aspekts wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet, sodass die Gutachtergruppe von einer Auflage absieht.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation muss dahingehend verbessert werden, dass die Auswahl der evaluierten Veranstaltungen systematischer und umfassender erfolgt und ein effektiver Evaluationsprozess ermöglicht wird. Es muss konkreter festgelegt werden, wie geschlossene Qualitätsregelkreise auf Basis der Evaluationsergebnisse gewährleistet werden sollen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte weiterhin verstärkte Anstrengungen unternehmen, das studentische Engagement im Rahmen der Qualitätssicherung zu erhöhen. Hierfür sollten insbesondere mehr Anreiz- und Belohnungsmechanismen eingesetzt werden.
- Zur Erfüllung von Auflagen im Rahmen der internen Akkreditierung sollte eine einheitliche Frist festgelegt werden, von der nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem betroffenen Fach oder Studiengang abgewichen wird.

Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Dokumentation

Laut Leitfaden der PH Karlsruhe zur Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge erhalten die vom Kultusministerium benannten Seminarleitungen der Staatlichen Seminare für die Lehrkräfteausbildung sämtliche Unterlagen zum Verfahren (Selbstbericht, Ergebnis der internen Überprüfung, Gutachten, Senatsbeschluss). Zudem nehmen sie stichprobenartig Einsicht in die Unterlagen zu einzelnen Fächerbegutachtungen sowie die entsprechenden Senatsbeschlüsse und geben anschließend eine Stellungnahme dazu ab, ob das interne Akkreditierungsverfahren die Qualität der lehrerbildenden Studiengänge insgesamt gewährleistet. Laut Angabe der Hochschule ist diese Vorgehensweise mit dem Ministerium im Vorfeld des Verfahrens der Systemakkreditierung vereinbart worden.

Darüber hinaus wird die Schulpraxis grundsätzlich an der Erstellung der Kurz- und Zwischenberichte der Studienkommissionen für die lehrerbildenden Studiengänge beteiligt.

In den Fächern Evangelische und Katholische Theologie wirken die zuständigen kirchlichen Stellen bei der Begutachtung mit. Sie erhalten laut Leitfaden zur internen Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge (vgl. Anlage A 4.2 der Stichprobendokumentation) den Selbstbericht des Faches sowie das Gutachten der Externen und geben hierzu selbst eine Stellungnahme ab, die in die Entscheidungsfindung einfließt. Auch dem Akkreditierungsbeschluss des Senates für die lehrerbildenden Studiengänge müssen die kirchlichen Stellen abschließend zustimmen, sofern die theologischen Fächer durch den Beschluss erfasst sind. Aus organisatorischen Gründen sind diese Schritte in der Stichprobendokumentation noch nicht abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse hinsichtlich der kirchlichen Stellen im internen Akkreditierungsverfahren auf Grundlage des entsprechenden Leitfadens als vollumfänglich berücksichtigt.

Die Beteiligung des Kultusministeriums ist hingegen im Leitfaden zur Akkreditierung der lehrerbildenden Studiengänge noch nicht eindeutig im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung geregelt. Vor allem wird dort nicht deutlich, dass das Ministerium den internen und externen Bewertungen der Studiengänge zustimmen bzw. direkt daran beteiligt sein muss wie in § 25 Abs. 1 der StAkkrVO gefordert. Ferner wird nicht ersichtlich, was im Falle der Nichtzustimmung des Ministeriums geschieht. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe eindeutig zu regeln.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Leitfaden zur internen Akkreditierung der lehrerbildenden Studiengänge ist eindeutig zu regeln, dass dem Kultusministerium Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der StAkkrVO eingeräumt werden. In diesem Kontext muss auch geregelt werden, welche Konsequenzen die Nichtzustimmung des Ministeriums zu den internen und externen Qualitätsbewertungen haben soll.

Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Dokumentation

Die PH Karlsruhe führt für jeden ihrer Studiengänge ein Datenhandbuch, das jährlich aktualisiert wird. Konkrete Beispiele für Datenhandbücher wurden im Rahmen der Stichprobendokumentation vorgelegt (vgl. Anlagen 3.1.3 und 3.1.5 zur Stichprobendokumentation).

Die Daten werden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement zentral gesammelt und durch die Studienabteilung, das Prüfungsamt und das Akademische Auslandsamt zugeliefert. Außerdem enthalten die Datenhandbücher zentrale Ergebnisse der Erstsemester- und Studienabschlussbefragungen sowie Informationen, die aus den Studiengängen selbst heraus übermittelt werden.

Insgesamt enthalten die Datenhandbücher quantitative Indikatoren zu den folgenden Aspekten (jeweils vergleichend für die drei letzten Studienjahre):

- Verhältnis von Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen
- Profil und persönlicher Hintergrund der Studienanfänger/-innen
- Gründe für die Wahl des Studiums und der Hochschule
- Gesamtzufriedenheit mit dem Studium und den Studienbedingungen
- Auslandsmobilität im Studiengang
- Exmatrikulationen und Gründe dafür
- Absolventenzahlen, Studiendauer und Abschlussnoten
- Wahl der Lehrveranstaltungen/Module zur individuellen Profilbildung
- In den Studiengängen der Lehrerbildung: Fächerwahl der Studierenden

Die Datenhandbücher werden mindestens einmal jährlich im Rahmen der Erstellung der Kurzberichte in der Studienkommission reflektiert (vgl. Ausführungen zu § 17 Absatz 2 Satz 3). Wird Handlungsbedarf gesehen, können auf verschiedenen Wegen Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden, z.B. durch das Rektorat im Zuge der Studiendekanerrunde (vgl. Leitfaden Berichtswesen, Anlage 4.3 zur Stichprobendokumentation) oder in Form einer Änderung des Studiengangs (vgl. Anlage 4.5 zur Stichprobendokumentation).

Wie bereits beschrieben, werden außerdem verschiedene Befragungen von Absolventinnen und Absolventen auf zentraler und dezentraler Ebene vorgenommen, deren Ergebnisse ebenfalls zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge verwendet werden.

Die Ergebnisse der im Zuge der Studienabschlussbefragungen vorgenommenen Erhebungen zu den Service- und Verwaltungseinheiten sollen – ebenfalls wie bereits oben beschrieben – künftig in einen eigenen Regelkreis auf Basis eines Selbstberichts einfließen (vgl. hierzu Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Satz 3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die PH Karlsruhe regelmäßig und hochschulweit qualitätsrelevante Daten zu ihren Studiengängen erhebt, diese in geeigneter Form zentral aufbereitet

und in strukturierte Qualitätsregelkreise überführt. Die Art der erhobenen Daten ist aus Sicht der Gutachtergruppe überzeugend, da diese sowohl zentrale Kennzahlen zum Studienerfolg umfassen als auch die Studierendenzufriedenheit berücksichtigen und somit in der Gesamtschau ein aussagekräftiges Bild von der Qualitätsentwicklung der Studiengänge ergeben. Durch die direkte Gegenüberstellung der Daten mehrerer Jahre lassen sich die Effekte von Qualitätssicherungsmaßnahmen schnell und direkt aus den Datenhandbüchern ablesen, wobei sich diese wohl nicht allein anhand der quantitativen Daten werden messen lassen.

Das interne Berichtswesen der Hochschule stellt sicher, dass die jeweils betroffenen internen Statusgruppen an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden. Dies wird hauptsächlich durch die Studienkommissionen gewährleistet und geschieht auch im Kontext der regelmäßigen Selbstberichte der Service- und Verwaltungseinheiten.

Diese positive Gesamtbewertung der Gutachtergruppe erstreckt sich nicht auf das Instrument der Lehrveranstaltungsevaluation, wie bereits oben erläutert (vgl. Ausführungen zu § 18 Absatz 1). Hier muss aus Sicht der Gutachtergruppe die Datenerhebung systematischer und umfassender erfolgen, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass alle Lehrveranstaltungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Da nach Auffassung der Gutachter/-innen die Lehrveranstaltungsevaluation nicht unbedingt durch § 18 Absatz 3 berührt wird, bewerten sie das Kriterium dennoch insgesamt als erfüllt.

Zur Weiterentwicklung und effektiveren Nutzung des Systems halten es die Gutachter/-innen für empfehlenswert, zumindest einige grundlegende und verbindliche „Leitplanken“ zur Interpretation der qualitätsrelevanten Daten zu entwickeln. Es sollte (studiengangübergreifend und/oder studiengangspezifisch) klarer definiert werden, wann die Daten und Befragungsergebnisse unmittelbaren Diskussions- oder Handlungsbedarf indizieren. Hierzu sollten z.B. für einzelne Kennzahlen quantitative Schwellenwerte und Interventionsgrenzen festgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten grundlegende und verbindliche „Leitplanken“ zur Interpretation von qualitätsrelevanten Daten und Befragungsergebnissen entwickelt werden.

Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Dokumentation

Laut Selbstbericht der PH Karlsruhe sollen künftig nach Abschluss der internen Akkreditierungsverfahren das Gutachten und der Senatsbeschluss dem Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll auf den Internetseiten der Hochschule und der Studiengänge über die Akkreditierung informiert werden (in welcher Form, wird allerdings nicht deutlich). Außerdem enthält der Jahresbericht an das Ministerium Angaben zur Akkreditierung der

Studiengänge. Das Wissenschaftsministerium erhält außerdem den Senatsbeschluss als Grundlage für die Einrichtungsgenehmigung.

Die Leitfäden zur internen Akkreditierung sehen hingegen lediglich eine Übersendung des Senatsbeschlusses an den Akkreditierungsrat sowie das Wissenschaftsministerium vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die PH Karlsruhe bisher noch über kein ausgereiftes und verbindliches Konzept zur Dokumentation der internen Akkreditierungsverfahren verfügt, das den in § 18 Absatz 4 formulierten Ansprüchen vollständig genügt.

Die aktuellen Vorgaben der Systemakkreditierung geben vor, dass nicht nur der interne Akkreditierungsbeschluss, sondern auch die Ergebnisse der internen und externen Bewertungen der Studiengänge dem Akkreditierungsrat zur Veröffentlichung übermittelt werden müssen (in diesem Fall also das Gutachten und die zusammengefassten Ergebnisse der internen Überprüfung). In den verbindlichen Prozessbeschreibungen (Leitfäden) zur internen Akkreditierung ist dies bisher nicht vorgesehen. Auch die im Selbstbericht angekündigten Informationen auf der Hochschulwebsite werden in den Leitfäden nicht erwähnt.

In diesem Punkt besteht aus Sicht der Gutachter/-innen noch Nachbesserungsbedarf. Die Hochschule muss interne Qualitätsberichte zusammenstellen, die neben dem Senatsbeschluss auch ausführliche und transparente Qualitätsbewertungen aller Kriterien der (Programm-) Akkreditierung enthalten sollten. Gemäß den Empfehlungen des Akkreditierungsrats sollten die Qualitätsberichte auch ein Kurzprofil des jeweiligen Studiengangs und evtl. eine Zusammenfassung der zentralen Bewertungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In den Leitfäden zur internen Akkreditierung muss verbindlich geregelt werden, dass die Gutachten und Prüfberichte gemeinsam mit dem Beschluss zur Akkreditierung in Form eines zusammenfassenden Qualitätsberichtes zu veröffentlichen sind. Dabei müssen auch die fächerbezogenen Bewertungen in der Lehrerbildung angemessen berücksichtigt werden. Ferner muss aus den Leitfäden oder anderen Regelungen hervorgehen, in welcher Form die Öffentlichkeit über die internen Akkreditierungsentscheidungen informiert werden soll.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

Kooperation auf Studiengangsebene

Nicht einschlägig.

Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

Nicht einschlägig.

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Zusammensetzung der Stichprobe

Die Stichprobendokumentation umfasst gemäß § 31 der Studienakkreditierungsverordnung sowohl Programm- als auch Merkmalsstichproben.

Die Programmstichproben bilden das Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen ab. Bereits im Rahmen des Selbstberichts hat die PH Karlsruhe das Pilotverfahren zur internen Akkreditierung des lehrerbildenden Studiengangs „Bachelor Education Primarstufe“ umfassend dokumentiert (vgl. Anlagen 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 zum Selbstbericht), was als Nachweis im Sinne einer Stichprobe gelten kann. Die Begutachtung wurde bereits in 2017 durchgeführt und basiert daher noch auf dem damaligen Regelwerk der Akkreditierung.

In der Stichprobe selbst wurde darüber hinaus das Verfahren der Fächerbegutachtung in den lehrerbildenden Studiengängen am Beispiel der evangelischen und katholischen Theologie dokumentiert. Ein Beschluss über Empfehlungen und Auflagen aus der externen Begutachtung der Fächer bzw. Bildungswissenschaften lag zum Zeitpunkt des zweiten Vor-Ort-Besuchs allerdings noch nicht vor. Die Fächerbegutachtungen beziehen sich jeweils auf die Bachelor- und Masterebene in allen lehrerbildenden Studiengängen der Hochschule und integrieren bereits die seit 2018 geltenden Akkreditierungsvorgaben.

Weiterhin wurde die PH Karlsruhe gebeten, das interne Akkreditierungsverfahren für den nicht-lehrerbildenden Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung anhand der entsprechenden Dokumente zu illustrieren.

Als Merkmalsstichprobe hat die Gutachtergruppe außerdem das Kriterium „Sicherung des Studienerfolgs“ (§ 14 der StAkkrVO) ausgewählt. Die Regelkreise hierzu sollten ursprünglich am Beispiel des Lehramtsstudiengangs „Bachelor Sekundarstufe 1“ gezeigt werden. Da gerade für diesen Studiengang jedoch noch keine umfassenden Nachweise (z.B. in Form von Kurzberichten) zur Illustration vorgelegt werden konnten, hat die PH Karlsruhe ergänzend Dokumente zum Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ und zum Masterstudiengang „Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit“ der Stichprobe beigefügt.

Zentrale Eindrücke und Schlussfolgerungen aus der Stichprobe

Die vorgelegten Dokumente zur internen Akkreditierung und zur Fächerbegutachtung vermitteln einen umfassenden und detaillierten Eindruck von der praktischen Umsetzung der im System vorgesehenen Verfahren.

Während des laufenden Pilotverfahrens zur internen Akkreditierung der lehrerbildenden Studiengänge haben sich die Akkreditierungskriterien bzw. der externe Bezugsrahmen für die Akkre-

ditierung geändert. Der auf den Studiengang insgesamt bezogene Teilschritt nimmt daher die Verfahrensregeln von 2017 auf; die Fächerbegutachtung bereits die neuen Kriterien gemäß MRVO.

Aus Sicht der Gutachter/-innen wird dennoch in der Programmstichprobe erkennbar, dass das Pilotverfahren inhaltlich den Qualitätsansprüchen sowohl der alten als auch der neuen Verfahrensregeln genügt und sämtliche qualitätsrelevanten Kriterien inklusive der besonderen Vorgaben für Studiengänge der Lehrerbildung nachweislich integriert hat, sodass die bereits (vorläufig) ausgesprochene interne Akkreditierung den Gutachtern/-innen insgesamt gerechtfertigt erscheint. Die Gutachter/-innen sehen die Nichteinbeziehung der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung in die Qualitätsprüfung zwar kritisch, halten die bereits oben genannte Begründung der Hochschule, dass die Einhaltung dieser Vorgaben bereits bei Einrichtung der Studiengänge seitens des Ministeriums überprüft werde, jedoch für nachvollziehbar und stellen daher keinen Mangel fest. Allein für das Kriterium der räumlich-sächlichen und personellen Ausstattung geht aus der Dokumentation nicht eindeutig hervor, ob eine angemessene Bewertung auf Studiengangs- und Fächerebene erfolgt ist. Dies ist im weiteren Verfahrensverlauf noch aufzuklären.

Das gewählte zweistufige Begutachtungsverfahren für die lehrerbildenden Studiengänge bewerten die Gutachter/-innen vor dem Hintergrund der Stichprobe grundsätzlich als sachgerecht und gut umsetzbar. Der Selbstbericht der Studienkommission ist (ebenso wie in der zweiten Programmstichprobe) sehr ausführlich gestaltet und bietet eine gute, transparente Bewertungsbasis auch für Hochschulexterne. Deren Prüfauftrag muss sich jedoch nach Auffassung der Gutachter/-innen auch weiterhin auf die Gesamtheit aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung erstrecken, um im Rahmen des QM-Systems eventuelle Qualitätsprobleme zuverlässig und auf unabhängiger Basis zu identifizieren.

Einige Schwächen in der Umsetzung lassen sich aus den vorgelegten Dokumenten zur Fächerbegutachtung ablesen. So lassen die externen Gutachten deutlich erkennen, dass einige Aspekte für die Gutachtenden rein auf Aktenbasis und ohne eine Gelegenheit zum wechselseitigen Austausch kaum bewertbar waren. Die Funktionsfähigkeit des QM-Systems erscheint in diesem Punkt zumindest potenziell eingeschränkt. Dieser Teilschritt der Akkreditierung im Lehramt bedarf daher aus Sicht der Gutachter/-innen einer nochmaligen gründlichen Überprüfung und ggf. Anpassung. Darüber hinaus sollten auch in der Fächerbegutachtung die externen Experten/-innen fachbezogene Aspekte der Studierbarkeit, der Qualitätssicherung und der Ressourcenausstattung standardmäßig bewerten.

Die Programmstichprobe zur Akkreditierung von Studiengängen außerhalb der Lehrerbildung berücksichtigt umfassend alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditie-

rungsverordnung (wenn auch, wie bereits erwähnt, die Arbeitsteilung zwischen internen und externen Prüfinstanzen eine hinreichend unabhängige Qualitätsbewertung insbesondere der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus Sicht der Gutachter/-innen nicht durchgängig gewährleistet). Die vorgenommenen internen und externen Bewertungen des Studiengangs sind auf einer umfassenden Informationsgrundlage in Form des Selbstberichts erfolgt. Positiv zu werten ist auch, dass auf Hinweise der Referentin für Studium und Lehre im Zuge der Erstellung des Selbstberichts umgehend reagiert und das Modularisierungskonzept noch vor Durchführung der externen Begutachtung entsprechend angepasst wurde. Das Qualitätssicherungssystem erweist sich hier als direkt wirksam.

Wie bereits im Gutachten ausgeführt, lassen die vorliegenden Akkreditierungsbeschlüsse des Senates noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Umgangs mit den externen Bewertungen bzw. der Transparenz der Entscheidungen erkennen.

Die Stichprobe zur Sicherung des Studienerfolgs enthält Beispiele für Befragungsergebnisse und Datenhandbücher (vorwiegend aus den lehrerbildenden Studiengängen) sowie zwei Kurzberichte der Studienkommissionen zu weiteren Studiengängen und die entsprechenden schriftlichen Rückmeldungen der „Pro-L-Studiendekane-Runde“. Zwar sind die Dokumente für sich genommen durchaus geeignet, die qualitätssichernden Prozesse und Verfahren zu veranschaulichen; geschlossene Regelkreise lassen sich jedoch in der Zusammenschau der Dokumente nicht erkennen. Dies ist zu einem gewissen Grad der Tatsache geschuldet, dass das Verfahren der Kurzberichte erst kürzlich eingeführt wurde und daher kaum erprobt ist, lässt sich jedoch auch auf die Art der Anwendung und Umsetzung zurückführen, die sich in den Dokumenten zeigt. Vor allem die Rückmeldungen von zentraler Seite zu den Kurzberichten bleiben insgesamt sehr knapp und gehen kaum auf die in den Berichten angesprochenen Qualitätsaspekte ein. Weiterführende Empfehlungen und Handlungsanweisungen werden den Studienkommissionen allenfalls zur Gestaltung der Kurzberichte und zu den sonstigen Verfahren der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene gegeben. Die Dokumentation lässt aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt erkennen, dass die vorgesehenen Instrumente der Qualitätssicherung zwar an sich geeignet und funktionsfähig sind, jedoch noch intensiver und umfassender genutzt werden müssen, um im gewünschten Ausmaß wirksam zu werden. Dabei sollte der Fokus primär auf die Qualität der Studiengänge selbst und weniger auf die Prozesse und Instrumente des QM-Systems gelegt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die PH Karlsruhe hat im Dezember 2019 einige überarbeitete Grundlagendokumente (Checklisten und Templates zur internen und externen Qualitätsbewertung sowie zu internen Akkreditierungsbeschlüssen, interne Handreichung zur Akkreditierung von Studiengängen) sowie ergänzende Informationen zur Stellenbesetzung in der QM-Stabsstelle nachgereicht. Diese sind als Bewertungsgrundlage in das Gutachten mit eingeflossen.

Die Vertreter/-innen der Kirchen und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurden gemäß § 31 der StAkkrVO an der Stichprobe beteiligt. Die Vertreter des Ministeriums nahmen an der zweiten Begehung im Oktober 2019 auch persönlich teil.

Die Vertreter/-innen des Ministeriums und der Kirchen sind nach Begutachtung der Stichprobendokumentation insgesamt zu dem Schluss gelangt, dass das interne QM-System der PH Karlsruhe die Einhaltung aller ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben für Studiengänge der Lehrerbildung und für Studiengänge mit dem Kombinationsfach Evangelische bzw. Katholische Theologie gewährleistet. Sie stimmen den im Gutachten zur Systemakkreditierung getroffenen Bewertungen vorbehaltlos zu.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaft:

Prof. Dr. Martina Döhrmann

Universität Vechta, Fakultät II – Natur- und Sozialwissenschaften, Professur für Didaktik der Mathematik

Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Prof. Dr. MHEd Telse A. Iwers

Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaften, Professur für Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Psychologie

Prodekanin für Studium, Lehre und Prüfungswesen

Prof. Dr. Dr. h.c. Ilka Parchmann

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Professur für Didaktik der Chemie

Vizepräsidentin für Lehramt, Wissenschaftskommunikation und Weiterbildung

Vertreter der Berufspraxis:

Albert Fußmann

Diplom-Pädagoge, Direktor des Instituts für Jugendarbeit Gauting

Vertreter der Studierenden:

Philipp Glanz

Studierender an der TU Dresden

Höheres Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde, Parallelstudium der Politikwissenschaft und Soziologie (Bachelor)

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

Vertretung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Dieter Baum

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Werkreal-, Haupt- und Realschule), Direktor

Holger Birnbräuer

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Freudenstadt (Grundschule), kommissarischer Seminarleiter

Vertretung der Kirchen:

Dr. Barbara Schlenke

Erzdiözese Freiburg, Referat Hochschulen, Hochschulpastoral, Studienbegleitung Lehramtsstudierende, Referatsleiterin

Dr. Andreas Obenauer

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe, Leiter der Abteilung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.03.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	17.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13.03.2019; 23./24.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p>Hochschulleitung</p> <p>QM-Stabsstelle</p> <p>Verwaltungsmitarbeiter/-innen (Referat Studium und Lehre, Akademisches Auslandsamt, Prüfungsamt, Studienberatung, Studienabteilung)</p> <p>Studiengangsleitungen und Studiengangskordinatoren/-innen</p> <p>Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Fakultätsleitungen (Dekane/-innen; Studiendekane/-innen)</p> <p>Studierende</p> <p>Lehrende und Lehrbeauftragte</p>

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag